



# GEMEINDE BALGHEIM

Gemeindeverwaltung  
Marienplatz 3  
78582 Balgheim

---

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

für den Bereich

# DOLLENÄCKER II - SCHWÄRZEN

### Bestandteile der Planunterlagen:

- (1) Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) vom 29.10.2019
- (2) Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Hinweise und Empfehlungen vom 29.10.2019

### Anlagen:

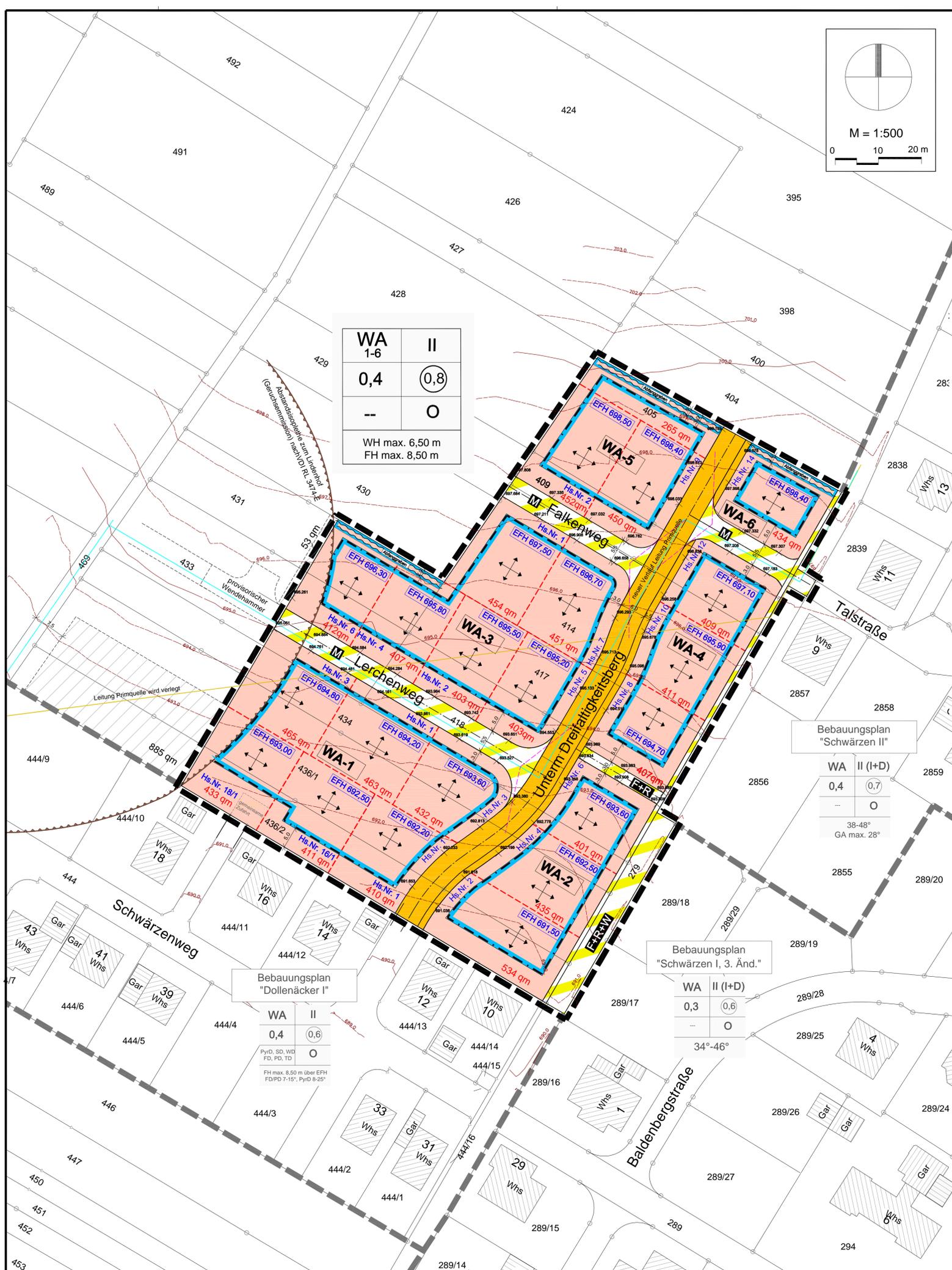
- (3) Begründung (gemäß § 2a BauGB) vom 29.10.2019
- (4) Umweltbeitrag (Dipl.-Ing. Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.), vom 26.08.2019
- (5) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dipl.-Ing. Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.), vom 26.08.2019

Stand: 29.10.2019

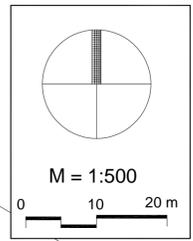
**kommunalPLAN**  
stadtplaner + architekten

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen  
Tel.: 07461 / 73050  
e-mail: info@kommunalplan.de

Proj. 1835



WA 1-6	II
0,4	0,8
--	O
WH max. 6,50 m FH max. 8,50 m	



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
  - WA-1** Allgemeines Wohngebiet - WA (mit Nummerierung der Baufelder)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)
  - GRZ 0,4 Grundflächenzahl (Höchstmaß)
  - 0,8 Geschossflächenzahl (Höchstmaß)
- || Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (Bezugshöhe s. Textfestsetzungen)
  - EFH** Maximal zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (Angaben in m.ü.NN)
- Abgrenzung der Bauflächen unterschiedlicher EFH - Festsetzung (entsprechend den geplanten Grundstücken)
  - WH<sub>max</sub>** max. zulässige Wandhöhe = max. zulässige Gebäudehöhe bei Flachdächern
  - FH<sub>max</sub>** max. zulässige Firsthöhe
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - O** Offene Bauweise
  - Baugrenzen
  - Haupt-Firstrichtung
- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)
  - öffentliche Straßenverkehrsflächen
  - M+R** öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
    - M = Mischverkehrsfläche
    - F+R = Fuß- und Radwege
    - F+R+W = Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg
- Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
  - Abfanggraben zum Schutz vor zufließendem Oberflächenwasser
- Sonstige Festsetzungen, Planzeichen
  - Abstandsrisp (Geruchsemission) nach VDI RL 3474-E (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Nachrichtliche Darstellungen
  - Maßangaben in Meter
  - Bestehende Gebäude
  - Bestehende Grundstücksgrenzen
  - Sichtfelder im Einmündungsbereichen
  - Hs.Nr. 12** geplante Hausnummern
- Erläuterung der Nutzungsschablone:
 

Art der baulichen Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
0,4	0,7
--	O
38-48° GA max. 28°	
---	Bauweise
- max. zulässige Wandhöhe (WH)  
max. zulässige Firsthöhe (FH)

### ÜBERSICHTSLAGEPLAN



### VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensschritte	Datum
- Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates	26.03.2019
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB), einschl. Bekanntmachung der Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB)	18.07.2019
- Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB) zu Zielen/Zwecken/Auswirkungen der Planung	vom 18.07.2019 bis 25.07.2019
- GR - Entwurfsfeststellung / Offenlagebeschluss	
- Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB	27.08.2019
- Offenlage und Behördenbeteiligung	28.08.2019
	vom 06.09.2019 bis 08.10.2019
- GR - Schlussabwägung und Satzungsbeschluss im Gemeinderat	12.11.2019
- Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung	...

**Ausfertigungsvermerk**  
Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Balgheim, den .....

.....

Helmut Götz, Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk**  
Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom ..... tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

## "Dollenäcker II - Schwärzen"

Maßstab 1:500 i.O.	Blattformat DIN A1 i.O.	Stand 29.10.2019 Endfassung
Bearb. St / Pe	Projekt 1835	



# GEMEINDE BALGHEIM

Gemeindeverwaltung  
Marienplatz 3  
78582 Balgheim

---

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

für den Bereich

# DOLLENÄCKER II - SCHWÄRZEN

- |  |
|--|
| <p><b>A - Planungsrechtliche Festsetzungen</b></p> <p><b>B - Örtliche Bauvorschriften</b></p> <p><b>C - Hinweise, Empfehlungen</b></p> |
|--|

Stand: 29.10.2019

---

**kommunal PLAN**  
stadtplaner + architekten

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen  
Tel.: 07461 / 73050  
e-mail: [info@kommunalplan.de](mailto:info@kommunalplan.de)  
Proj. 1835

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeines Wohngebiet (WA) .....	3
<b>2</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Grundflächenzahl (GRZ) .....	4
2.2	Geschoßflächenzahl (GFZ) .....	4
2.3	Zahl der Vollgeschosse .....	4
2.4	Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen .....	4
<b>3</b>	<b>Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, stellung baulicher anlagen .....</b>	<b>5</b>
3.1	Bauweise .....	5
3.2	Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen .....	5
3.3	Stellung der baulichen Anlagen .....	5
<b>4</b>	<b>Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Verkehrsflächen .....</b>	<b>6</b>
6.1	Straßenverkehrsflächen .....	6
6.2	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung .....	6
<b>7</b>	<b>Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind .....</b>	<b>6</b>
7.1	Sichtfelder an Straßeneinmündungen .....	6
<b>8</b>	<b>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....</b>	<b>6</b>
8.1	Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken .....	6
8.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Artenschutz) .....	7
8.3	Grundstücks-Entwässerung .....	7
8.4	Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge .....	7
8.5	Außenbeleuchtung .....	7
8.6	Metalleindeckungen von Dächern .....	7
<b>9</b>	<b>Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses .....</b>	<b>8</b>
9.1	Abfanggraben .....	8
<b>B</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>9</b>
<b>1</b>	<b>Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen .....</b>	<b>9</b>
1.1	Dachformen, Dachneigung .....	9
1.2	Dacheindeckung .....	9
1.3	Gestaltung von Nebenanlagen .....	9
<b>2</b>	<b>Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen .....</b>	<b>9</b>
2.1	Stützmauern, Aufschüttungen .....	9
2.2	Einfriedungen .....	10
<b>3</b>	<b>Notwendige Stellplätze / Stellplatznachweis .....</b>	<b>10</b>
<b>C</b>	<b>HINWEISE / EMPFEHLUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN .....</b>	<b>11</b>
<b>1</b>	<b>Bodenschutz – Umgang mit Bodenmaterial .....</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>Archäologische Denkmalpflege .....</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Geotechnik, Baugrund .....</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Häusliche Regenwassernutzung .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Pflanzliste .....</b>	<b>13</b>

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### **A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, 2019, S. 313).

#### **1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1-11 BauNVO)

##### **1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)**

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):

- Wohngebäude.

Ausnahmen (§ 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

- Nicht störende Handwerksbetriebe.
- Die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO):

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

#### **2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen

- der Grundflächenzahl,
- der Geschoßflächenzahl,
- der Zahl der Vollgeschosse,
- der Höhe / Höhenlage baulicher Anlagen.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### 2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 19 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

### 2.2 Geschoßflächenzahl (GFZ)

(§ 20 Abs. 2 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

### 2.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 20 BauNVO)

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Im gesamten Baugebiet sind maximal „II“ (zwei) Vollgeschosse zulässig.

### 2.4 Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 9 Abs. 3 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige **Höhe der baulichen Anlagen** wird durch die Festsetzung der Wand- und Firsthöhe in Verbindung mit der maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bestimmt.

Für das gesamte Baugebiet gilt:

WH = maximal zulässige Wandhöhe = 6,50 m

FH = maximal zulässige Firsthöhe = 8,50 m

Oberer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhen:

Bei geneigten Dächern ist als oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (traufseitig) maßgebend.

Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bzw. die oberste Dachbegrenzungskante.

Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt die festgesetzte Wandhöhe als maximal zulässige Gebäudehöhe. Maßgebend ist die Oberkante der Attika bzw. der höchste Punkt des Daches.

Unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhen:

Als unterer Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe ist die für die einzelnen Baugrundstücke durch Planeinschrieb festgesetzte, maximal zulässige EFH (Erdgeschossrohfußbodenhöhe) maßgebend.

Unterschreitungen der EFH sind allgemein zulässig. Werden die EFH unterschritten, gilt die tatsächliche EFH des Bauvorhabens als unterer Bezugspunkt der Wand- und Firsthöhe.

Überschreitungen der EFH sind ausnahmsweise zulässig, wenn die rechnerischen Wand- und Firsthöhen eingehalten werden (Summe der festgesetzten EFH + WH bzw. FH).

Sonstige Nebenbestimmungen:

Untergeordnete Dachaufbauten für technische Einrichtungen dürfen das jeweils festgesetzte Maß um 0,50 m überschreiten.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

Solar- und Photovoltaikanlagen sind bei geneigten Dächern bis zur Höhe des Dachfirstes, bei Flachdächern bis max. 0,50 m über die Dachfläche zulässig.

Für die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) ist der Rohfußboden maßgeblich.

### **3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

#### **3.1 Bauweise**

(§ 22 BauNVO)

Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO.

#### **3.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen**

(§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

#### **3.3 Stellung der baulichen Anlagen**

Die durch Planeintrag festgesetzte Gebäudeausrichtung ist zu beachten.

Die Regelung gilt nicht für Nebengebäude mit einer Grundfläche von weniger als 30 m<sup>2</sup>.

### **4 HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Baugebiet sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

### **5 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN**

(§ 9 Abs.1 Nr.4, Nr. 22 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)

Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baufenster zulässig, sofern sie nicht anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder den Örtlichen Bauvorschriften sowie sonstigen nachbarrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Zwischen Carport- oder Garagenvorderfront und der öffentlichen Verkehrsfläche muss bei senkrechter Zufahrt von der Straße mindestens ein Abstand von 5,00 m zur Fahrbahnkante eingehalten werden.

Garagen oder Carports, die parallel zur Straße errichtet werden sowie Nebenanlagen müssen mindestens 0,50 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### **6 VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 26 BauGB)

#### **6.1 Straßenverkehrsflächen**

Die Straßenverkehrsflächen ergeben sich durch die Eintragung im zeichnerischen Teil.  
Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

#### **6.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil ausgewiesen als:

- Mischverkehrsflächen : M
- Fuß- und Radweg: F+R
- Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg: F+R+W.

### **7 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI ZU HALTEN SIND**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

#### **7.1 Sichtfelder an Straßeneinmündungen**

An Straßeneinmündungen auf bevorrechtigte Straßen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

*(Die Sichtfelder sind im zeichnerischen Teil dargestellt).*

### **8 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, i.V.m. Nr. 25 BauGB)

#### **8.1 Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

*(Festsetzung ohne Plandarstellung)*

Zur landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes und um den Verlust an Vegetationsflächen auszugleichen, sind die Freiflächen der einzelnen Grundstücke mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Je Privatgrundstück ist pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche mindestens ein gebietsheimischer, standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte sind auf dem Grundstück unter Beachtung nachbarrechtlicher Bestimmungen frei wählbar.

Baumarten sind der Pflanzliste (Kap. C) zu entnehmen.

*Die Pflanzungen sind im Freiflächenplan des Baugesuchs zeichnerisch nachzuweisen und spätestens in der ersten Pflanzperiode nach dem erfolgten Eingriff durchzuführen.*

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### **8.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Artenschutz)**

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

### **8.3 Grundstücks-Entwässerung**

Die Entwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen.

Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist am öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Unbelastetes Dach- und Hofflächenwasser der Baugrundstücke ist auf dem Grundstück zu versickern oder am öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen.

Je Gebäude ist eine Regenwasserretention (z.B. Retentionszisterne mit Schwimmerdrossel oder eine ähnliche geeignete Anlage) vorzusehen.

Offene Zuleitungsrohre sind mit einer Froschklappe zu versehen.

Folgendes selbst entleerendes Rückhaltevolumen ist zu gewährleisten:  
Rückhaltevolumen in Liter = Grundstücksfläche x GRZ x 20 x 1/3. Das hierbei errechnete Volumen ist auf volle 1000 Liter aufzurunden.

Für eine zusätzliche Nutzung des Oberflächenwassers als Brauchwasser ist das Rückhaltevolumen um das entsprechende Nutzungsvolumen zu erhöhen.

Eine solche Brauchwassernutzung ist ebenso wie die Zisterne (oder sonstige Retentionsanlage) mit Auslauf in den Bauvorlagen darzustellen. Der Über- bzw. Auslauf ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.

### **8.4 Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge**

Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotter- oder Kiesbeläge o.ä. herzustellen. Die Flächen sind nach Möglichkeit in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

### **8.5 Außenbeleuchtung**

Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende (z.B. LED-) Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden. Grundsätzlich sind Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten, ggf. durch Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung zu vermeiden.

### **8.6 Metalleindeckungen von Dächern**

Dacheindeckungen aus Zink, Kupfer, Blei und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schwermetalle in den Untergrund / die Anlage zur Oberflächenentwässerung gelangen können, sind nur dann zulässig, wenn durch entsprechende Beschichtung oder anderweitige Behandlung dauerhaft gewährleistet ist, dass keine Schadstoffe ausgewaschen werden können.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

**9 FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN UND FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

**9.1 Abfanggraben**

Zum Schutz der Baugrundstücke vor zufließendem Oberflächenwasser bei Starkregen oder Schneeschmelze sind auf den Privatgrundstücken hangseitig (gemäß Planeintrag) Flächen zur Anlage eines Entwässerungsgrabens zur Fassung und geregelten Ableitung zufließenden Oberflächenwassers festgesetzt.

Die Flächen sind als begrünte Gartenflächen anzulegen und dauerhaft durch die Eigentümer zu unterhalten. Bauliche Anlagen sind unzulässig.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### **B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

#### Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.07.2019 (GBl, Nr. 16, 2019, S. 313).

#### **1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

##### **1.1 Dachformen, Dachneigung**

- keine Festsetzung -

##### **1.2 Dacheindeckung**

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Dachziegel oder Betonsteine, bei flachgeneigten Dachformen auch alternative Materialien in grauer bzw. anthrazit bis schwarzer Tönung oder roter bis rotbrauner Farbe, sowie Dachbegrünungen zulässig.

Grellfarbige oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind bei geneigten Dächern bis zur Höhe der maximal zulässigen Firsthöhe, bei Flachdächern bis maximal 0,50 m über die Dachfläche zulässig.

Flachdächer und flach geneigte Dächer von Garagen und Carports bis 10° DN sind dauerhaft und flächendeckend mindestens extensiv mit einer Vegetationsschicht von min. 10 cm zu begrünen.

##### **1.3 Gestaltung von Nebenanlagen**

Zulässige Nebenanlagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von 0,50 m einhalten.

Müllbehälter bzw. -sammelplätze sind in Gebäuden unterzubringen, einzuhausen oder zu begrünen, sodass sie von den öffentlichen Straßen und Wegen nicht eingesehen werden können.

#### **2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen**

(§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO)

Die nichtüberbauten Grundstücksflächen sind als Freianlagen ortstypisch und landschaftsgerecht zu gestalten, zu begrünen und zu unterhalten.

##### **2.1 Stützmauern, Aufschüttungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Aufschüttungen und Erhöhungen sind durch eine Böschung von nicht mehr als 40 Grad Steigung, oder durch Errichtung einer Stützmauer oder durch eine sonstige geeignete Hangsicherung zu befestigen.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

Die Außenseite der Mauer oder der sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung wie auch Einfriedungen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Straßengrenze einhalten.

Sind die Erhöhungen, Aufschüttungen oder Stützmauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen höher als 1,0 m, so ist mit der Kante der erhöhten Fläche ein entsprechend der Mehrhöhe größerer Abstand einzuhalten.

*Die geplanten Erhöhungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind in den Bauvorlagen zeichnerisch darzustellen.*

### **2.2 Einfriedungen.**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Im Plangebiet sind Einfriedungen in Form von Zäunen und Laub tragenden Hecken bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Draht- bzw. Metallzäune sind mit Hecken u. Büschen zu bepflanzen.

### **3 NOTWENDIGE STELLPLÄTZE / STELLPLATZNACHWEIS**

(§ 37 Abs.1 LBO i.V.m. § 74 Abs. 2 LBO)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind pro Wohneinheit mindestens herzustellen:

- für Wohnungen bis 60 m<sup>2</sup> – 1 Stellplatz /WE
- für Wohnungen über 60 m<sup>2</sup> – 2 Stellplätze /WE.

Die Zufahrten zu Garagen oder zu Carports werden nicht als notwendige Stellplätze anerkannt.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

## **C HINWEISE / EMPFEHLUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

### **1 BODENSCHUTZ – UMGANG MIT BODENMATERIAL**

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen in der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des LRA bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist, wird hingewiesen.

Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober)böden auf Gemarkung Balgheim ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Balgheim mit dem LRA Wasserwirtschaftsamt Kontakt aufzunehmen.

### **2 ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zum größten Teil innerhalb eines archäologischen Kulturdenkmals, hier: vorgeschichtliche Siedlungen (insbesondere der Hallstattzeit).

Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet bei Bodeneingriffen möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale aus vorgeschichtlicher Zeit bei Baumaßnahmen angetroffen werden.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung werden daher archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt, um die archäologische Befundsituation zu klären. Zweck dieser archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist generell auch an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahren zu beteiligen.

Sollten im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben bei Erdarbeiten archäologische Funde zu Tage treten, ist unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

### **3 GEOTECHNIK, BAUGRUND**

*Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau*

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Mitteljuras, welche von Holozänen Abschwemmmassen sowie quartärem Hangschutt mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von wenigen Metern überlagert werden.

Beim Hangschutt ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **4 HÄUSLICHE REGENWASSERNUTZUNG**

*Hinweise des Gesundheitsamtes:*

Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung zusätzlich zur Trinkwasserinstallation in einem Haushalt installiert werden, so sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Meldeformular ist auf der Landkreis Homepage verfügbar.

Folgende Regelung ist u.a. bei Regenwassernutzungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einzuhalten:

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherheitseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist,

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Rechtsgrundlagen sind das Infektionsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

### 5 PFLANZLISTE

(Empfehlungsliste gebietsheimischer Gehölze)

#### Bäume:

Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)
Hänge-Birke	(Betula pendula)
Vogel-Kirsche	(Prunus avium)
Echte Mehlbeere	(Sorbus aria)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Stieleiche	(Quercus robur)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Apfel	(Malus domestica ,in Sorten‘)
Birne	(Pyrus communis ,in Sorten‘)
Zwetschge	(Prunus domestica ,in Sorten‘)
Kirsche	(Prunus avium ,in Sorten‘)

#### Sträucher:

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Gewöhnliche Hasel	(Corylus avellana)
Zweiggriffeliger Weißdorn	(Crataegus laevigata)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus), giftig!
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Hundsrose	(Rosa canina)
Vielblütige Rose	(Rosa multiflora)
Felsenbirne	(Amelanchier lamarckii)
Pfeifenstrauch	(Philadelphus coronarius)
Flieder	(Syringa vulgaris)

---

Aufgestellt:

Tuttlingen, 29.10.2019

kommunalPLAN GmbH



# GEMEINDE BALGHEIM

Gemeindeverwaltung  
Marienplatz 3  
78582 Balgheim

---

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

für den Bereich

# DOLLENÄCKER II - SCHWÄRZEN

### **Begründung** (gemäß § 2a BauGB)

*Anlagen:*

- Umweltbeitrag (Dipl.-Ing. Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.), vom 26.08.2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dipl.-Ing. Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.), vom 26.08.2019

Stand: 29.10.2019

---

**kommunalPLAN**  
stadtplaner + architekten

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen  
Tel.: 07461 / 73050  
e-mail: info@kommunalplan.de

Proj. 1835

## BEGRÜNDUNG

---

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>4</b>
3.1	Flächennutzungsplan .....	4
3.2	Beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach § 13b Baugesetzbuch .....	5
3.3	Rechtskräftige Bebauungspläne .....	5
3.4	Immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen.....	5
<b>4</b>	<b>UMWELTBELANGE</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>KONZEPTION DER PLANUNG</b> .....	<b>7</b>
5.1	Verkehrskonzept .....	7
5.2	Städtebauliches Konzept .....	9
5.3	Technische Versorgung .....	10
<b>6</b>	<b>ERLÄUTERUNG ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b> .....	<b>10</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	11
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen .....	11
6.4	Höchstzulässige Zahl von Wohnungen.....	12
6.5	Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen .....	12
6.6	Verkehrsflächen .....	12
6.7	Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind.....	12
6.8	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.. ..	12
6.9	Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses .....	13
<b>7</b>	<b>ERLÄUTERUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>13</b>
7.1	Dachgestaltung .....	13
7.2	Nebenanlagen.....	14
7.3	Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen .....	14
7.4	Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen .....	14
7.5	Stellplatznachweis.....	14
<b>8</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b> .....	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>BEBAUUNGSPLANVERFAHREN</b> .....	<b>14</b>
9.1	Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .....	14
9.2	Verfahrensverlauf.....	15

#### Anlagen:

Umweltbeitrag (Dipl.-Ing. Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.), vom 26.08.2019

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dipl.-Ing. Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.), vom 26.08.2019

## BEGRÜNDUNG

---

### 1 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

In der Gemeinde Balgheim stehen derzeit keine kommunalen Wohnbauflächen mehr zur Verfügung. Um aktuelle Anfragen nach Baugrundstücken bedienen zu können und insbesondere jungen, einheimischen Familien eine Baumöglichkeit anbieten zu können und auch mittelfristig für die nächsten Jahre über ein Angebot kommunaler Baugrundstücke zu verfügen, soll eine weitere Teilfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche „Dollenäcker II“ am westlichen Ortsrand von Balgheim entwickelt werden.

Zu Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung hat der Gemeinderat Balgheim in öffentlicher Sitzung am 26.03.2019 den Aufstellungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens gefasst.

### 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Das geplante Baugebiet mit der Bezeichnung „Dollenäcker II – Schwärzen“ schließt westlich an das bestehende Wohngebiet „Schwärzen“ und nördlich an das Wohngebiet „Dollenäcker“ an. Im Westen wird das Areal durch die „Geruchsisoplethe“ (Abstandslinie aufgrund landwirtschaftlicher Geruchsemissionen) des nahe gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes begrenzt, die auch im Flächennutzungsplan die Grenze der Wohnbauentwicklung markiert.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,16 ha. Topografisch weist der Planungsraum eine mäßig geneigte Südhanglage bei einem mittleren Gefälle von etwa 7 % auf.



Abb.: Lage des Plangebiets am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Balgheim, angrenzend an die Wohngebiete „Schwärzen“ und „Dollenäcker“ (Kartengrundlage: LUBW)

BEGRÜNDUNG

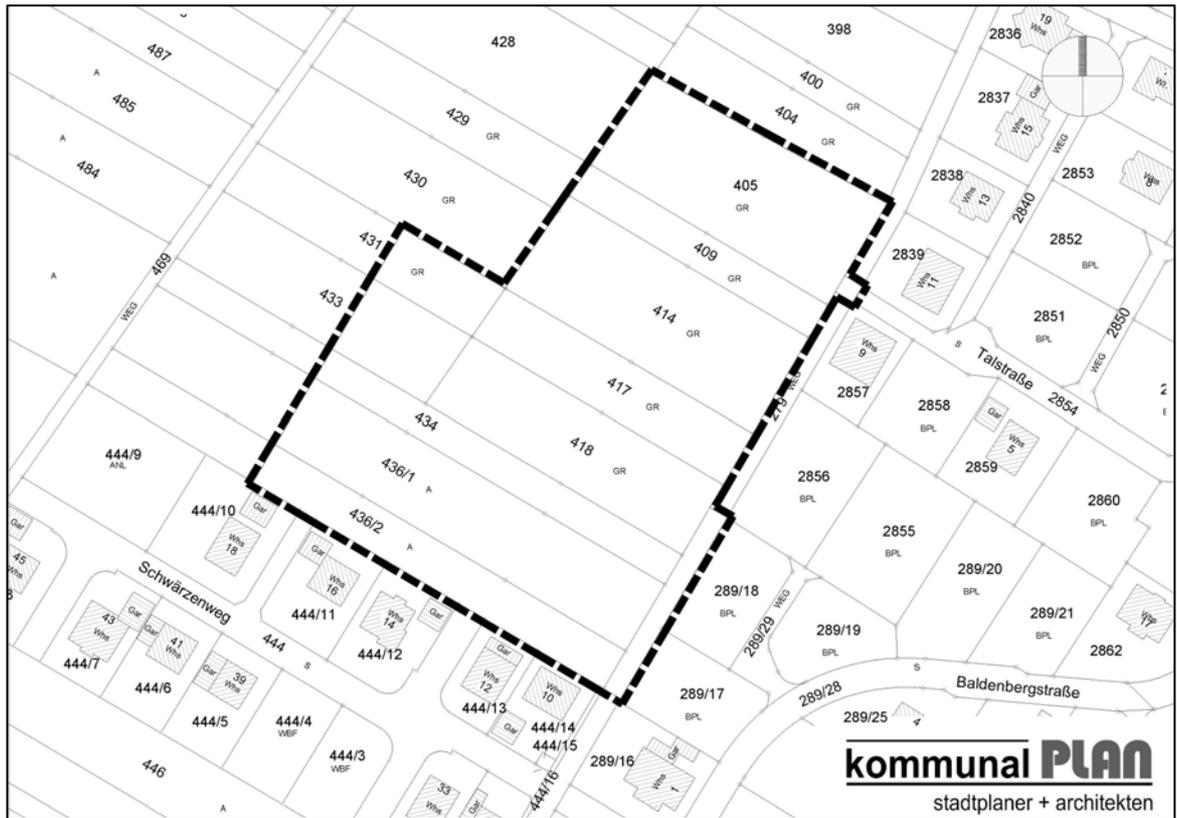
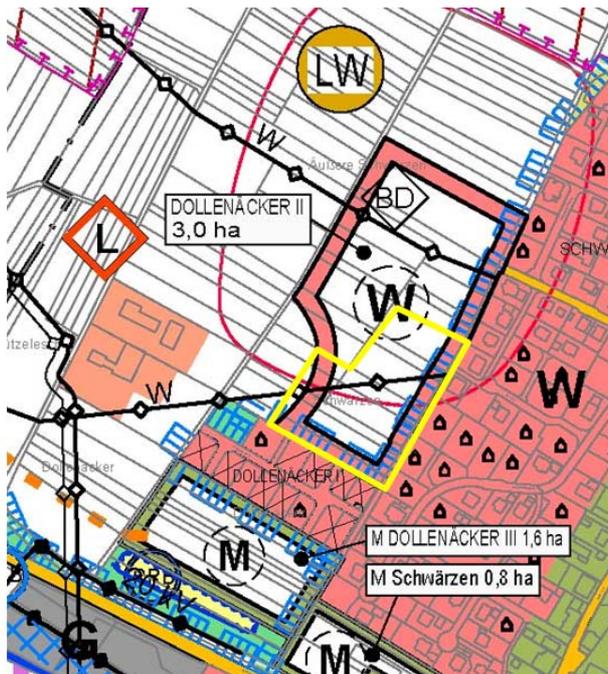


Abb.: Übersichtsplan des Plangebiets / Katasterauschnitt

**3 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

**3.1 Flächennutzungsplan**



Das Baugebiet ist Teil der im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen, insgesamt rd. 3,0 ha großen Wohnbaufläche „Dollenäcker II“. Der Bebauungsplan erfüllt damit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Abb.: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen mit Lagedarstellung des Bebauungsplangebietes (gelb umrandete Fläche)

## BEGRÜNDUNG

---

### 3.2 Beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach § 13b Baugesetzbuch

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach Maßgabe des § 13b i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Mit dem Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an den Bebauungszusammenhang der Gemeinde Balgheim anschließen.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt rd. 4.635 m<sup>2</sup>. Sie liegt damit deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 10.000 m<sup>2</sup> für Bebauungspläne nach § 13b BauGB. Im Umfeld des Bebauungsplans sind keine weiteren Planvorhaben vorgesehen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen sind.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) unterliegen.

Gleichermaßen sind durch den Bebauungsplan keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) zu erkennen oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen. Überdies ist im beschleunigten Verfahren ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, nicht erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### 3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Der Bebauungsplan „Dollenäcker II - Schwärzen“ grenzt unmittelbar westlich an das Wohngebiet „Schwärzen“ und die dort geltenden Bebauungspläne „Schwärzen I“ und „Schwärzen II“, sowie nördlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Dollenäcker I“ an.

Der Bebauungsplan greift im Bereich der Talstraße geringfügig in den Bebauungsplan „Schwärzen II“ ein, um dort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verkehrliche Anbindung des neuen Baugebietes zur Talstraße zu schaffen.

### 3.4 Immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Rund 130 m westlich des Bebauungsplangebietes befindet sich das landwirtschaftliche Anwesen „Lindenhof“. Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Dollenäcker I“ wie auch im aktuellen Flächennutzungsplan wurden die Belange der Landwirtschaft insoweit berücksichtigt, als mit der Abgrenzung der Wohnbauflächen Rücksicht auf den viehhaltenden Betrieb und dessen Geruchsemissionen genommen wurde.

Maßgeblich für die im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan festgelegte „Isoplethe“ (= Abstandslinie gegenüber Wohnbebauung) ist die Beurteilung der Immissionsbelastung durch den Emissions- und Stalklimadienst beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär und Lebensmittelwesen vom 25.10.2005.

Zwar wurde die Viehhaltung vor einigen Jahren bereits aufgegeben, jedoch besteht bei den Eigentümern nach wie vor großes Interesse an der Landwirtschaft, so dass zukünftig die Hofstelle wieder im Nebenerwerb bewirtschaftet werden könnte.

## BEGRÜNDUNG

---

Aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung (LRA Tuttlingen, Schreiben vom 15.12.2011) sollten die im Gutachten vom 25.10.2005 des Stallklimadienstes beschriebenen Abstandflächen bei der Planung des Wohngebietes / Aufstellung des BBP "Dollenäcker" berücksichtigt werden, einerseits um den Bestandsschutz des Betriebes zu gewährleisten und dem Betrieb einen geringen Entwicklungsspielraum zu lassen, andererseits aber auch um möglichen nachbarschaftlichen Konflikten vorzubeugen.

Die erforderlichen Abstände wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Emissions- und Stallklimadienstes und der Landwirtschaftsverwaltung (LRA TUT) sowohl im Flächennutzungsplan als auch im B-Plan „Dollenäcker I“ berücksichtigt und werden dementsprechend auch im vorliegenden B-Plan „Dollenäcker II - Schwärzen“ übernommen.

### 4 UMWELTBELANGE

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird von einem förmlichen Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Dennoch sind die von der Planung betroffenen Umweltbelange, einschließlich der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens entsprechend den planungsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen und in den Abwägungsprozess einzustellen.

Auf die beiliegenden Fachgutachten wird diesbezüglich verwiesen:

*Umweltbeitrag (Dipl.-Ing. Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.), vom 26.08.2019.*

*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Dipl.-Ing. Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.), vom 26.08.2019.*

Die im **Umweltbeitrag** empfohlenen **Festsetzungen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft** wurden im Bebauungsplan berücksichtigt bzw. werden begleitend zum Bebauungsplan umgesetzt:

- Flächensparende und verdichtete Erschließung und Bebauung des Plangebietes durch geeignete Festsetzungen und durch optimierte Führung und Gestaltung der Verkehrsflächen;
- Neupflanzung eines gebietsheimischen und standortgerechten Laubbaumes je Baugrundstück;
- Verwendung von Retentionszisternen zur Rückhaltung und verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser aus den privaten Grundstücksflächen;
- Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge in Bereichen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und möglichst Entwässerung der privaten Belagsflächen in angrenzende Grünflächen, sofern eine Gefährdung angrenzender Grundstücke ausgeschlossen werden kann;
- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel und Lampenträger für Außenbeleuchtungen und Vermeidung von Lichtabstrahlungen in die freie Landschaft;
- Verbot grellfarbiger oder reflektierender Oberflächen für die Dacheindeckung;
- Begrünung von Flachdächern oder von flach geneigten Dächern von Garagen und Carports;
- Zusätzliches Aufhängen von je zwei Brutkästen für Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter und einem Fledermauskasten in die verbleibenden Bäume des älteren Streuobstbestandes (Flst. 434 und 433) und Durchführung von Erhaltungs- / und Pflegeschnitten an diesen Bäumen. *(Da dieser Bereich außerhalb des Satzungsgebiets liegt, ist die Maßnahme nicht Regelungsinhalt der Festsetzungen des Bebauungsplans.*

## BEGRÜNDUNG

*Die Maßnahmen werden daher begleitend zum Bebauungsplan durch die Gemeinde umgesetzt.)*

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der nachstehenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

### CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

Die Vorgaben wurden als Festsetzung nach § 9 Abs. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 5 KONZEPTION DER PLANUNG

### 5.1 Verkehrskonzept

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Wohngebiet Dollenäcker bzw. den Schwärzenweg.

Als Grundlage und Richtschnur für das Baugebiet liegt ein städtebauliches Gesamtkonzept „Dollenäcker“ vor (IB Breinlinger, 2012), das auch die weitere Entwicklung in nördlicher Richtung berücksichtigt und zudem die Möglichkeit einer späteren Verkehrsanbindung an die B14 aufzeigt.



Abb.: Entwicklungskonzept „Dollenäcker“ mit Lagedarstellung des Bebauungsplangebietes (rot umrandete Fläche)

## BEGRÜNDUNG

Das Gesamtkonzept geht von einer Haupterschließungsachse aus, die das gesamte Gebiet „Dollenäcker“ einschließlich späterer, nördlich anschließender Bauabschnitte durchläuft und an der „Bergstraße“ sowie „Im Bildstöckle“ wieder an das Ortsstraßennetz anbindet. Die weitere Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über untergeordnete Wohnstraßen.

Für das Baugebiet „Dollenäcker II – Schwärzen“ wird das Grundprinzip der in Nord-Südrichtung verlaufenden Haupterschließungsstraße berücksichtigt. Aufgrund der vorliegenden Gebietsabgrenzung und der Geometrie des Baugebietes wird die Straße im Gegensatz zum Entwicklungskonzept 2012 nicht nach Westen verschwenkt, sondern zunächst weiter hangaufwärts geführt.

Durch untergeordnete, hangparallele Wohnstraßen erfolgt die weitere Erschließung der Baugrundstücke. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine westliche Gebietsenerweiterung im Bereich der Abstandsisoplethe möglich werden, wäre ein Ringschluß der beiden geplanten Straßen „Lerchenweg“ und „Falkenweg“ möglich.

Eine Verknüpfung des neuen Baugebietes mit dem östlich bestehenden Wohngebiet „Schwärzen II“ ist durch eine untergeordnete Verkehrsanbindung im Bereich der Talstraße geplant.

Für den Fuß- und Radverkehr wird ein Verbindungsweg zu dem bestehenden Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg am östlichen Gebietsrand vorgesehen.

Die Haupterschließungsachse ist den verkehrlichen Anforderungen entsprechend mit einer Gesamtbreite von 7,50 m einschließlich Gehweg geplant, während die abgehenden Wohnstraßen im „Mischverkehr“, ohne separaten Gehweg, in einer Breite von 5,50m vorgesehen sind.



Abb.: Städtebaulicher Entwurf des Baugebietes „Dollenäcker II – Schwärzen“ (kommunalPLAN GmbH)

BEGRÜNDUNG

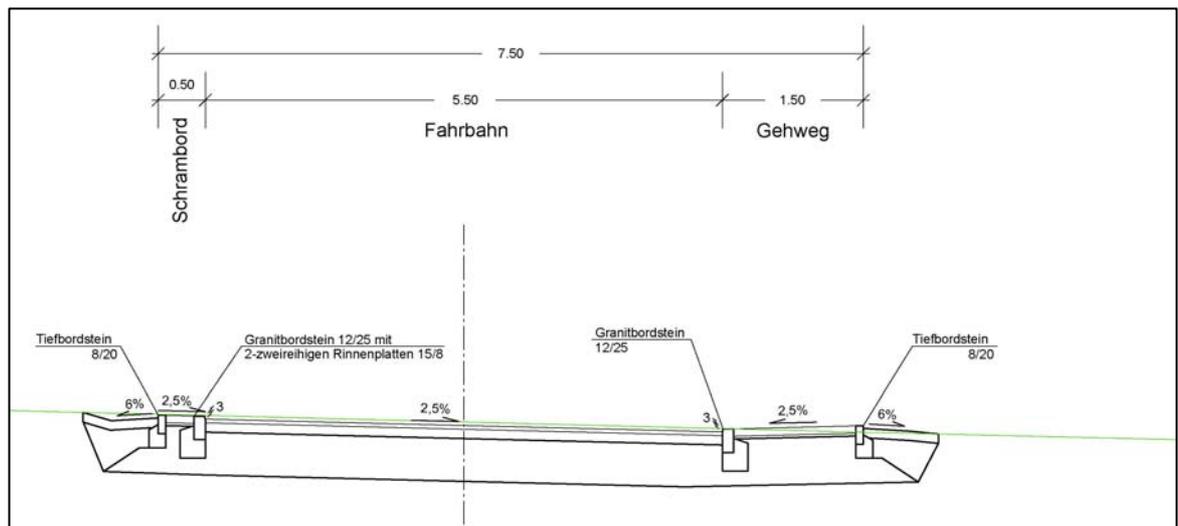


Abb.: Regelquerschnitt der Haupterschließungsachse (IB Breinlinger)

Die Haupterschließungsachse ist den verkehrlichen Anforderungen entsprechend mit einer Gesamtbreite von 7,50 m einschließlich Gehweg geplant, während die abgehenden Wohnstraßen im „Mischverkehr“, ohne separaten Gehweg, in einer Breite von 5,50 m vorgesehen sind.

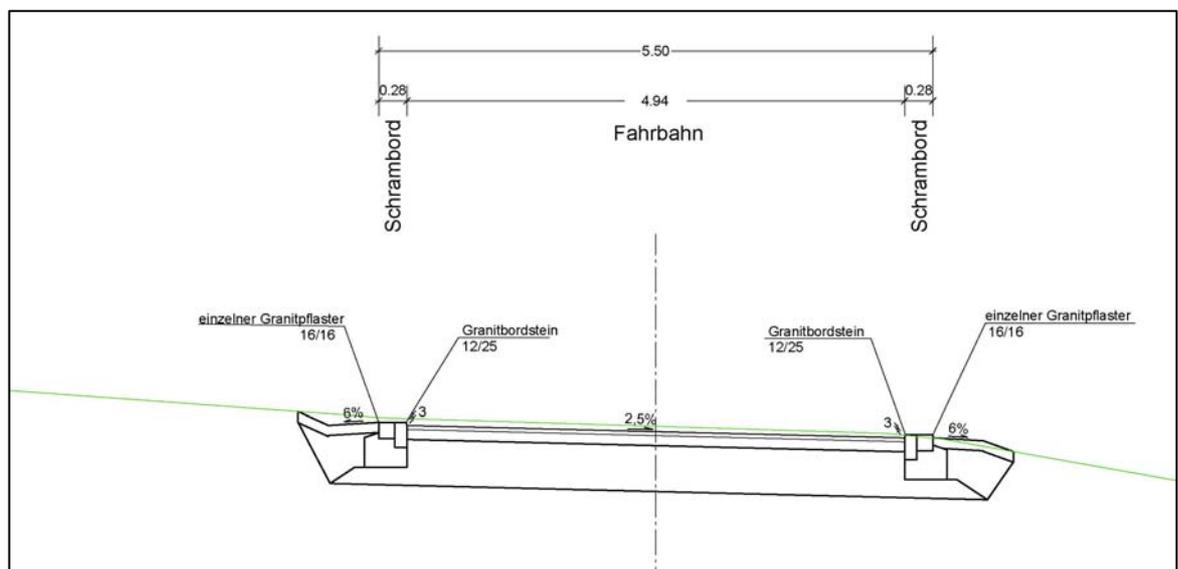


Abb.: Regelquerschnitt der untergeordneten Wohnstraßen (IB Breinlinger)

## 5.2 Städtebauliches Konzept

In Anlehnung an das südlich angrenzende Baugebiet „Dollenäcker I“ wird das Prinzip eines flächeneffizienten Wohngebietes mit kompakten Grundstücksgrößen und einer wirtschaftlichen Erschließung auch für den vorliegenden Erweiterungsabschnitt fortgeführt.

Die Parzellierung sieht insgesamt 21 Baugrundstücke mit Größen zwischen rd. 400 bis 470 m<sup>2</sup> vor, die den Bau individueller Einfamilienhäuser ermöglichen, gleichzeitig aber auch dem Erfordernis einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung Rechnung tragen und damit auch das kostengünstige Bauen unterstützen.

## BEGRÜNDUNG

---

Im städtebaulichen Entwurf wurde aufgezeigt, dass auch bei kompakter Grundstücksgröße durch günstige Grundstückszuschnitte durchweg eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus einschließlich Doppelgarage üblicher Größe möglich ist.

Vorgeschlagen wird, die Bauvorschriften in Bezug auf die Gebäudegestaltung hinreichend flexibel zu halten, um die heutzutage gewünschte Bandbreite individueller Gebäudetypen, ohne Vorgaben der Dachgestaltung (Dachformen/Dachneigung) zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der Tendenz zu einer zweigeschossigen Bauweise bei Einfamilienhäusern wird vorgeschlagen, dies analog zum angrenzenden Bebauungsplan „Dollenäcker I“ durch die Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen zu ermöglichen.

Um übermäßige Höhenentwicklungen der Gebäude zu vermeiden, werden die zulässigen Gebäudehöhen angemessen begrenzt. Hierzu wird eine maximal zulässige Wandhöhe von 6,50 m, bzw. eine maximal zulässige Firsthöhe von 8,50 m (jeweils über Erdgeschoßfußbodenhöhe) festgesetzt.

### 5.3 Technische Versorgung

#### Entwässerung

Die Entwässerung des Baugebietes hat im Trennsystem zu erfolgen.

Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist am öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Unbelastetes Dach- und Hofflächenwasser der Baugrundstücke ist auf dem Grundstück zu versickern oder am öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen.

Je Gebäude ist eine Regenwasserretention (z.B. Retentionszisterne mit Schwimmerdrossel oder eine ähnliche geeignete Anlage) entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen vorzusehen, um bereits dezentral auf den Grundstücken eine Rückhaltung zu gewährleisten.

Das unbelastete Niederschlagswasser des Baugebietes wird über den Regenwasserkanal des bestehenden Baugebietes „Dollenäcker I“ in das vorhandene Retentionsbecken hinter dem Lärmschutzwall der B14 eingeleitet und verzögert zur Prim abgeleitet.

#### Sonstige technische Versorgung

Die weitere technische Versorgung des Baugebietes wird durch die Anbindung an die bestehende Leitungsinfrastruktur der angrenzenden Baugebiete sichergestellt.

## 6 ERLÄUTERUNG ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung und Nutzung des Gebietes geschaffen. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (**WA – Allgemeines Wohngebiet**) ergeben sich aus der beabsichtigten Nutzung als Wohngebiet (siehe hierzu Kapitel 1) und den Festlegungen des Flächennutzungsplans und orientieren sich an der Bau- und Nutzungsstruktur der im Umfeld angrenzenden Wohngebiete. Insofern fügt sich das Plangebiet in die Nutzungsstruktur seines Umfeldes ein.

Um das Plangebiet vorrangig der Wohnfunktion vorzubehalten und gleichzeitig Störungen der Wohnnutzung möglichst gering zu halten, werden die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO grundsätzlich zulassungsfähigen Nutzungen für das Bebauungsplangebiet wie folgt differenziert (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO):

## BEGRÜNDUNG

---

### Ausnahmsweise zulässige Nutzungen:

Nicht störende Handwerksbetriebe, der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig.

### Ausschlüsse:

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit deren Höhenlage.

Mit den Festsetzungen werden einerseits die Voraussetzungen für eine effiziente und flächensparende Nutzung der Bauflächen geschaffen. Gleichzeitig wird, in Verbindung mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, eine dem Umfeld angemessene Dimensionierung der Baukörper unterstützt.

### Grundflächenzahl (GRZ)

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Grundflächenzahlen von max. 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit Nebenanlagen und befestigten Freiflächen ist im Rahmen des § 19 Abs. 4 Nr.3 BauNVO zulässig.

### Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen

Die Festsetzungen zur Geschosshöhe und den Gebäudehöhen dienen zur Realisierung der angestrebten städtebaulichen Nutzung und sichern die geplanten Proportionen der Baukörperentwicklung. Eine übermäßige Höhenentwicklung der Gebäude soll ausgeschlossen und eine harmonische Höheneinbindung in den Geländeverlauf und die Umgebung unterstützt werden. Die Regelungen begünstigen somit ein städtebaulich angemessenes Einfügen der Neubebauung in das Umfeld und erlauben gleichzeitig einen hinreichenden Nutzungsspielraum für die Gebäudeplanung.

Für die Baugrundstücke soll eine zeitgemäße Bauweise mit zwei Vollgeschossen ermöglicht werden. Hierzu wird im Bebauungsplan eine maximale Geschosshöhe von zwei Vollgeschossen und eine Wandhöhe von maximal 6,50 m festgesetzt. Durch die Begrenzung der Firsthöhe auf maximal 8,50 m wird ein geneigter Dachaufbau ermöglicht, gleichzeitig soll aber der Bau eines weiteren, dritten Geschosses (als bewohntes „Nicht-Vollgeschos“<sup>3</sup>) ausgeschlossen werden. Die festgesetzten Werte ermöglichen jedoch einen niedrigen Dachraum als „Kriechboden“ zu Lager- und Aufbewahrungszwecken, was gerade vor dem Hintergrund einer kostensparenden Bauweise und eines Verzichts auf ein Kellergeschos<sup>3</sup> als sinnvoll erachtet wird.

## **6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen**

Entsprechend dem Charakter der Umgebungsbebauung und nach Vorgabe der geplanten Nutzung als Einfamilienhaus-Wohngebiet, wird für das Plangebiet die offene Bauweise festgesetzt.

Mit den im zeichnerischen Teil festgesetzten Baufenstern sowie den Festsetzungen zur Bauweise und zur Stellung der baulichen Anlagen soll eine harmonische städtebauliche und topographische Einbindung der Baukörper unterstützt werden. Durch die alternative Wahlmöglichkeit bei der Gebäudestellung wird ein hinreichender individueller Gestaltungsrahmen ermöglicht und ökologischen Gesichtspunkten bei der Gebäudeausrichtung (Solarorientierung) Rechnung getragen.

## BEGRÜNDUNG

---

Die Baugrenzen werden zu den öffentlichen Straßen um 3,00 bzw. 5,00 m zurückgesetzt um einerseits die Übersicht des Straßenraums zu unterstützen und gleichzeitig eine Nutzung der Vorzonen, bspw. mit PKW Stellplätzen oder als gestaltete Vorgärten zu fördern.

### **6.4 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen**

Städtebauliches Ziel ist die Planung eines typischen Einfamilienhaus-Wohngebietes. Die Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude wird daher auf maximal zwei Einheiten pro Gebäude begrenzt.

### **6.5 Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen**

Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind im Sinne einer flexiblen und effizienten Grundstücksnutzung auch außerhalb der Baufenster zulässig.

Zwischen Carport- oder Garagenvorderfront und der öffentlichen Verkehrsfläche muss bei senkrechter Zufahrt von der Straße mindestens ein Abstand von 5,00 m eingehalten werden. Diese Garagenzufahrten werden nicht als notwendige Stellplätze angerechnet. Durch den Sicherheitsabstand wird ein übersichtliches Ausfahren aus der Garage / dem Carport unterstützt. Gleichzeitig stehen die Garagenzufahrten zusätzlich zu den notwendigen Stellplätzen für Besucher zur Verfügung, wodurch wirksam zu einer Reduzierung des Parkens im öffentlichen Raum beigetragen wird.

Garagen oder Carports, die parallel zur Straße errichtet werden, müssen mindestens 0,50 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten um einen ausreichenden Sicht- und Schutzbereich zum öffentlichen Raum frei zu halten.

### **6.6 Verkehrsflächen**

s. Ziff. 5

### **6.7 Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind**

Sichtfelder an Straßeneinmündungen: An Straßeneinmündungen auf bevorrechtigte Straßen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

Die Sichtfelder nach RAST 06 der genannten Einmündungsbereiche sind im Bebauungsplan zeichnerisch eingetragen. Sie liegen vollständig im Bereich der öffentlichen Flächen. Für die privaten Eckgrundstücke ergeben sich keine Einschränkungen durch festzusetzende Freihalteflächen.

### **6.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

#### **Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken**

Zur landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes und um den Verlust an Vegetationsflächen auszugleichen, sind die Freiflächen der einzelnen Grundstücke mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Je Privatgrundstück ist pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche mindestens ein gebietsheimischer, standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte sind auf dem Grundstück unter Beachtung nachbarrechtlicher Bestimmungen frei wählbar.

Baumarten sind der Pflanzliste (Textfestsetzungen Kapitel C) zu entnehmen.

Die Pflanzungen sind im Freiflächenplan des Baugesuchs zeichnerisch nachzuweisen und spätestens in der ersten Pflanzperiode nach dem erfolgten Eingriff durchzuführen.

## BEGRÜNDUNG

---

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Artenschutz)**

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

### **Grundstücks-Entwässerung**

s. Ziff. 5.3

### **Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge**

Befestigte Freiflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, um den Versiegelungsgrad der Grundstücke so gering wie möglich zu halten, zur Reduzierung des Regenwasserabflusses, zur Schonung des Wasserhaushaltes und Reduzierung der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.

### **Außenbeleuchtung**

Mit Rücksicht auf die Belange des Artenschutzes sind für die Außenbeleuchtung insektenschonende (z.B. LED-) Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden. Grundsätzlich sind Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten, ggf. durch Anbringung von Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung zu vermeiden.

### **Metalleindeckungen von Dächern**

Für Bedachungen dürfen, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

## **6.9 Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses**

Abfanggraben: Zum Schutz der Baugrundstücke vor zufließendem Oberflächenwasser bei Starkregen oder Schneeschmelze sind auf den Privatgrundstücken hangseitig (gemäß Planeintrag) Flächen zur Anlage eines Entwässerungsgrabens zur Fassung und geregelten Ableitung zufließenden Oberflächenwassers festgesetzt.

Die Flächen sind als begrünte Gartenflächen anzulegen und dauerhaft durch die Eigentümer zu unterhalten. Bauliche Anlagen sind unzulässig.

## **7 ERLÄUTERUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

### **7.1 Dachgestaltung**

Von einer Festsetzung bzw. Einschränkung der zulässigen Dachformen wird zu Gunsten eines hinreichender Gestaltungsspielraum und der individuellen architektonischen Flexibilität abgesehen.

Über Vorgaben zur Dacheindeckung soll verhindert werden, dass ortsfremde und untypische Materialien und Farbgebungen für die das Orts- und Landschaftsbild prägenden Dächer verwendet werden und einzelne Gebäude so zu Fremdkörpern im Gefüge des gewachsenen Orts- und Landschaftsbildes werden. Die zulässigen Materialien und Farbgebungen orientieren sich folglich an den ortstypischen Gestaltungsmerkmalen. Durch die Begrenzung des Farbspektrums auf grau bzw. anthrazit bis schwarz oder rot bis rotbraun kann über die Dächer ein harmonisches Einfügen der Neubauten unterstützt werden.

Zur Förderung der Durchgrünung und der ökologischen Qualitäten des Baugebietes sind die Dachflächen soweit technisch und mit angemessenem Aufwand vertretbar (bis 10° Dachneigung) verbindlich extensiv zu begrünen.

## BEGRÜNDUNG

---

### 7.2 Nebenanlagen

Durch Bestimmungen zu den Standorten und Anforderungen an die Gestaltung der Nebenanlagen soll eine geordnete und verträgliche Einbindung in das Wohngebiet auch hinsichtlich der Funktion des öffentlichen Raumes unterstützt werden.

### 7.3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Die nichtüberbauten Grundstücksflächen sind als Freianlagen ortstypisch und landschaftsgerecht zu gestalten, zu begrünen und zu unterhalten.

### 7.4 Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen

Um übermäßige Erhöhungen der Gartenflächen, verbunden mit überdimensionierten, abweisend wirkenden Stützbauwerken auszuschließen, und negative Auswirkungen auf die Funktionen des öffentlichen Verkehrsraums zu minimieren, werden entsprechende Regelungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Aufschüttungen sowie deren Böschungen und Stützmauern getroffen.

Durch die Begrenzung der Höhe von Einfriedungen soll eine Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Gestaltung der Grundstücke insbesondere zum öffentlichen Raum hin gefördert werden. Um abweisende Grenzbefestigungen möglichst auszuschließen und eine landschaftsgerechte und ökologische Bauweise zu unterstützen, sind Metallzäune mit Hecken und Büschen zu bepflanzen.

### 7.5 Stellplatznachweis

Ein erhöhter Stellplatznachweis wird festgesetzt, um dem zu erwartenden Pkw Aufkommen durch ausreichend private Stellplätze auf den Grundstücken gerecht zu werden und so den Parkierungsdruck im öffentlichen Raum einzudämmen.

Die Erfahrung zeigt, dass in Wohngebieten von Dörfern oder Stadtteilen, die nicht von der Innenstadt fußläufig erreichbar sind und zudem nur über eine geringe ÖPNV-Dichte verfügen, ein hoher Versorgungsgrad mit privaten Kraftfahrzeugen besteht.

## 8 FLÄCHENBILANZ

Geltungsbereich des B-Plans gesamt	11.587 m <sup>2</sup>	100 %
Allgemeines Wohngebiet	9.338 m <sup>2</sup>	80,59 %
Öffentl. Straßenverkehrsflächen	2.249 m <sup>2</sup>	19,41 %

## 9 BEBAUUNGSPLANVERFAHREN

### 9.1 Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Am 26.03.2019 beschloss der Gemeinderat Balgheims die Aufstellung des Bebauungsplans „Dollenäcker II - Schwärzen“.

Entsprechend § 13a Abs. 3 S. 2 BauGB bestand für die Öffentlichkeit in der Zeit vom 18.07.2019 bis 25.07.2019 Gelegenheit, sich frühzeitig über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zur Planung Stellung zu nehmen. Hierbei wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

In öffentlicher Sitzung am 27.08.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat gebilligt und der Auslegungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst.

## BEGRÜNDUNG

---

Die öffentliche Auslegung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgten in der Zeit vom 06.09.2019 bis einschließlich 08.10.2019.

### Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen, Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

### Ergebnis der Behördenbeteiligung:

In Folge der Behördenbeteiligung wurden diverse Hinweise der Behörden in den Bebauungsplan aufgenommen: Hinweise des Landesdenkmalamts, des Wasserwirtschaftsamts, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, des Gesundheitsamtes (siehe Textfestsetzungen Kapitel C).

Es ergaben sich keine Ergänzungen oder Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplans gegenüber der ausgelegten Entwurfsfassung.

Eine vollständige Dokumentation der eingegangenen Hinweise und Anregungen, sowie die Art und Weise, wie diese im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der Abwägungsvorlage (Anlage zur Beschlussfassung im Rahmen des Abwägungs- bzw. Satzungsbeschlusses durch den Gemeinderat).

## 9.2 Verfahrensverlauf

- GR – Aufstellungsbeschluss 26.03.2019
- GR – Information / Beratung zur geänderten Gebietsabgrenzung 09.07.2019
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB),  
einschl. Bekanntmachung der Informationsmöglichkeit der  
Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB) 18.07.2019
- Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3  
Nr. 2 BauGB) zu Zielen/Zwecken/Auswirkungen der Planung vom 18.07.2019  
bis 25.07.2019
- GR - Entwurfsfeststellung und Offenlagebeschluss 27.08.2019
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und  
Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB. 29.08.2019
- Offenlage und Behördenbeteiligung vom 06.09.2019  
bis 08.10.2019
- GR – Schlussabwägung und Satzungsbeschluss 12.11.2019
- Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung .....

---

Aufgestellt:

Tuttlingen, 29.10.2019

kommunalPLAN GmbH

**GEMEINDE BALGHEIM  
LANDKREIS TUTTLINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN  
"DOLLENÄCKER II - SCHWÄRZEN"**

(Verfahren nach § 13b BauGB)

in Balgheim

**UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER  
UMWELTBELANGE**

Fassung vom 26.08.2019

## GEMEINDE BALGHEIM Landkreis Tuttlingen

# BEBAUUNGSPLAN "DOLLENÄCKER II - SCHWÄRZEN"

## UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER UMWELTBELANGE

### 1. Anlass

Anlass des vorliegenden Umweltbeitrags ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Dollenäcker II - Schwärzen" in der Gemeinde Balgheim.

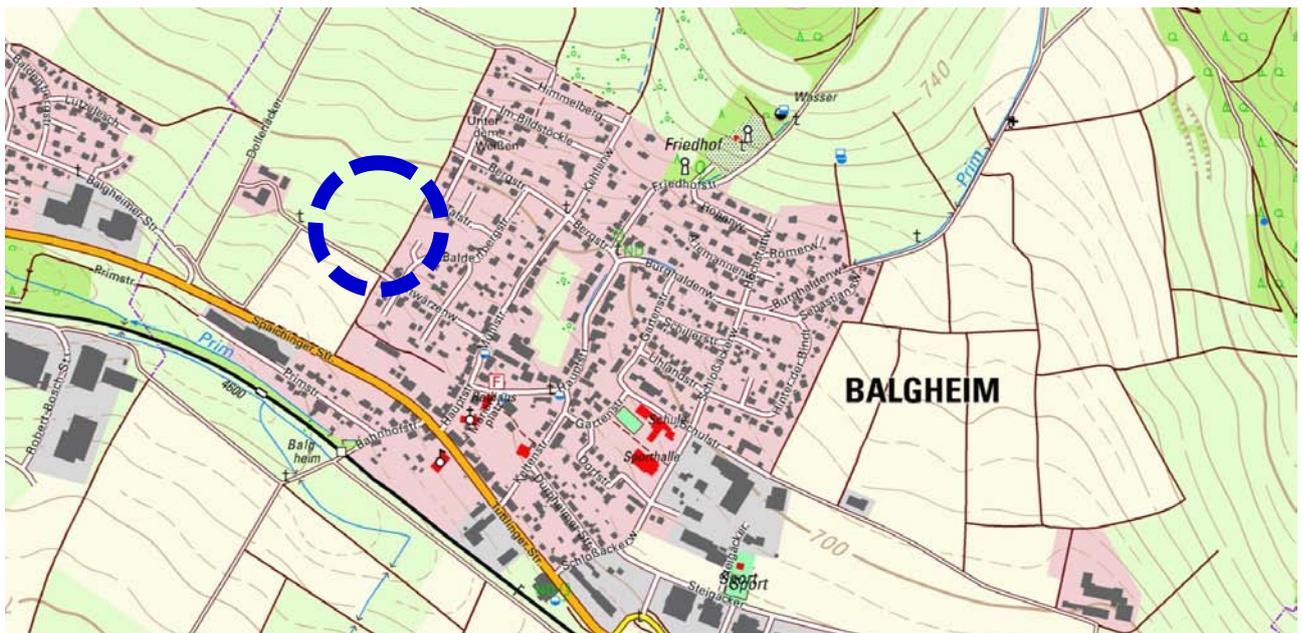
Vorgesehen ist die Ausweisung von ca. 21 Wohnbauplätzen im Anschluss an die Bestandsbebauung am westlichen Ortsrand von Balgheim. Mit der Baugebietsausweisung soll dem anhaltend vorhandenen Bedarf an Wohnbauplätzen für die örtliche Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Deshalb wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden.

Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten und biologische Vielfalt, Boden einschließlich Flächeninanspruchnahme, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

### 2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Balgheim und grenzt an die Bestandsbebauung von Schwärzenweg und Baldenbergstraße an. Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt 1,16 ha.



Ausschnitt aus der topographischen Karte M 1 : 10.000

### 3. Kurzbeschreibung des Plangebietes und der geplanten Änderung

Das Plangebiet fällt leicht in Richtung Süden ab und wird im Wesentlichen von Wirtschaftsgrünland und zwei kleineren Streuobstbeständen eingenommen. Ca. 100 m westlich des Plangebietsrandes befindet sich eine größere landwirtschaftliche Hofstelle,



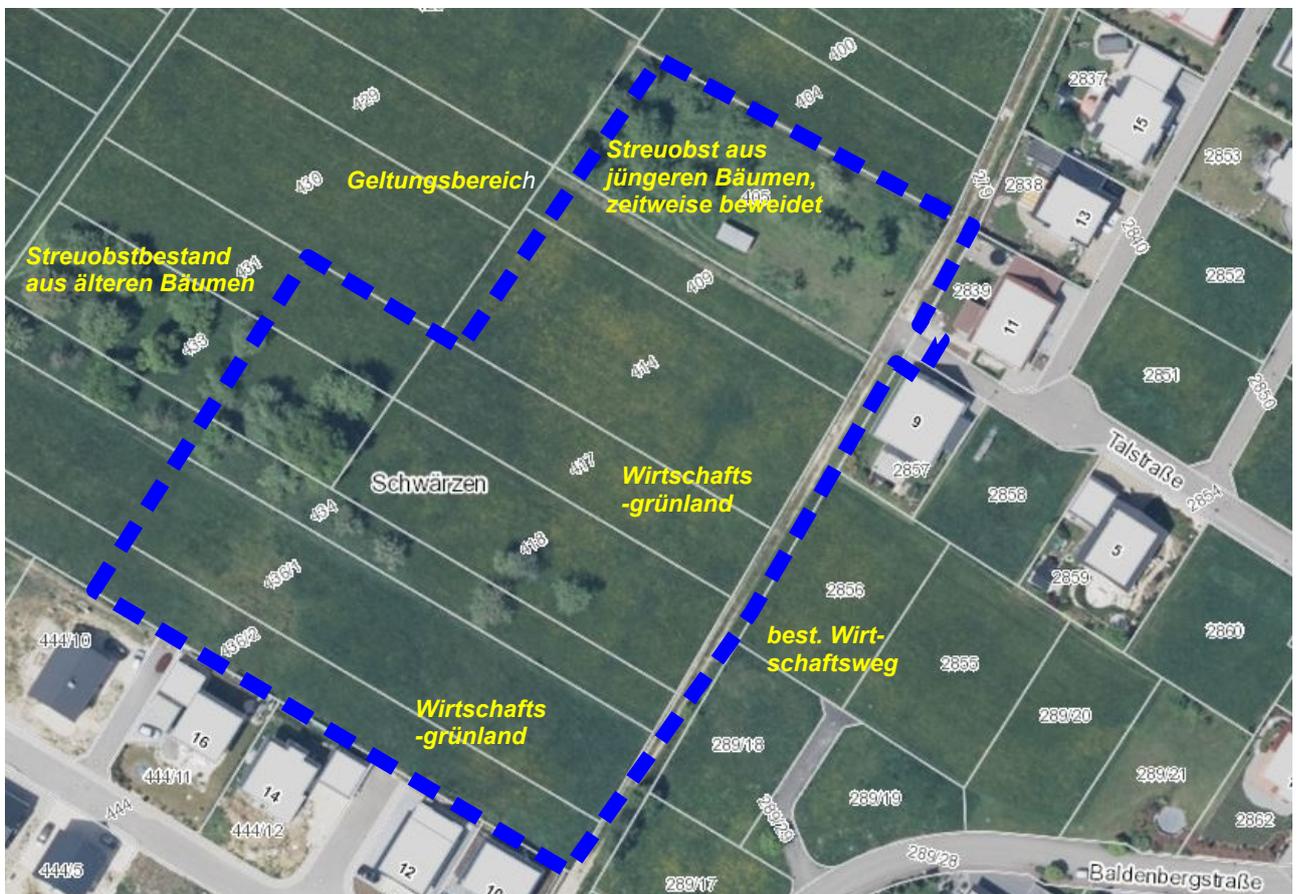
Blick von Süden auf das Plangebiet, rechts der begrenzend Wirtschaftsweg, in der Bildmitte links der ältere Streuobstbestand, in der Bildmitte hinten der jüngere Bestand mit Unterstand



Blick auf den älteren Streuobstbestand, dessen westlicher Teil erhalten bleibt



Blick auf den jüngeren Obstbaumbestand im Norden mit Weidezaun und Unterstand



Luftbildausschnitt mit Eintrag der vorherrschenden Nutzungen

Die städtebauliche Konzeption sieht den Anschluss des Baugebietes an den Schwärzenweg im Süden vor, von dort verläuft die Hauptschließung in Richtung Nordosten parallel zur Bestandsbebauung. Eine optionale Fortsetzung weiter in diese Richtung ist möglich, in diesem Bereich ist außerdem weiterer Anschluss an die Bestandsbebauung über die Talstraße vorgesehen.

Innerhalb des Plangebietes gehen Stichstraßen in Richtung Nordwesten ab, so dass jeweils eine beidseitige Bebauung möglich ist.

Die Grundstücksgrößen liegen zwischen ca. 400 bis 470 m<sup>2</sup>, lediglich ein Bauplatz hat eine Größe von 534 m<sup>2</sup>. Durch die verhältnismäßig geringen Grundstücksgrößen und die Verkehrsführung wird eine optimale und flächensparende Bebauung des Plangebietes mit insgesamt 21 Bauplätzen ermöglicht.



Ausschnitt aus dem städtebaulichen Entwurf (kommunalPLAN, 16.07.2019)

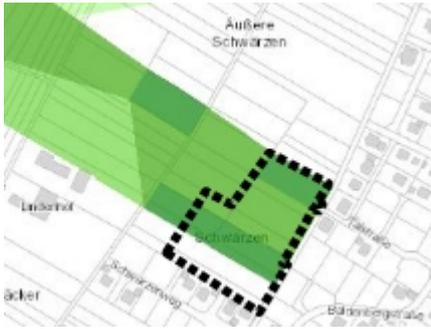
**4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen**

<b>Regionalplan</b>	Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, hier: Vorrangflur
<b>Flächennutzungsplan</b>	Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Teil der Entwicklungsfläche „Dollenäcker II“ enthalten. Der Bebauungsplan ist damit vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
<b>Vogelschutzgebiete (Natura 2000)</b>	Nicht betroffen.
<b>FFH- Gebiet (Natura 2000)</b>	Nicht betroffen.
<b>Natur- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale</b>	Nicht betroffen.
<b>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</b>	nicht betroffen.
<b>Mähwiesenkartierung</b>	Nicht betroffen, auch nicht im unmittelbaren Umfeld.
<b>Naturpark</b>	Obere Donau
<b>Wasserschutzgebiete</b>	Nicht betroffen.
<b>Oberflächengewässer</b>	Nicht betroffen.
<b>Überschwemmungsgebiete</b>	Nicht betroffen.

**5. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffserheblichkeit**

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der zu berücksichtigenden Schutzgüter zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

**5.1. Bewertung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:**

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
<b>Fläche</b>	Verkehrsflächen und Schuppen: ca. 295 m <sup>2</sup> ca. 2,53 % Streuobst ca. 2.740 m <sup>2</sup> ca. 23,52 % Grünland / Weide: ca. 8.615 m <sup>2</sup> ca. 73,95 % <b>Geltungsbereich: ca. 11.650 m<sup>2</sup> ca. 100,00 %</b>	Bauflächen ca. 9.068 m <sup>2</sup> - überbaubar: ca. 3.627 m <sup>2</sup> - Freianlagen: ca. 5.441 m <sup>2</sup> Verkehrsflächen Bestand: ca. 270 m <sup>2</sup> Verkehrsflächen zusätzlich: ca. 2.312 m <sup>2</sup> <b>Geltungsbereich: ca. 11.650 m<sup>2</sup> ca. 100,00 %</b>  zusätzliche Flächenversiegelung ca. 5.939 m <sup>2</sup> unterliegt der Abwägung i.S. von §13b BauGB	GRZ 0,4 ca. 31,13 % ca. 46,70 % ca. 2,32 % ca. 19,85 % ca. 100,00 %
<b>biologische Vielfalt</b> - Biotop	Wirtschaftsgrünland mittlerer Wertigkeit und Streuobst von mittlerer bis hoher Wertigkeit in leicht hängiger Lage im unmittelbaren Anschluss an Bestandsbebauung im Osten. Als besonders wertgebende Strukturen ist der ältere Streuobstbestand im südwestlichen Teil des Plangebietes zu nennen.	Verlust von Wirtschaftsgrünland mittlerer Wertigkeit und Verlust von Streuobstflächen mittlerer bis hoher Wertigkeit, jedoch Erhaltung eines Teilbestandes im unmittelbaren westlichen Anschluss.	wenig erheblich bis teilweise erheblich
<b>biologische Vielfalt</b> - Biotopverbund	Der Geltungsbereich beansprucht im ‚Biotopverbund mittlerer Standorte‘ eine Kernfläche beinahe vollständig sowie einen Kernraum zu etwa 20 %. (vgl. Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). 	Bei den betroffenen Biotopverbundelementen handelt es sich um artenarmes bis durchschnittliches Grünland sowie um zwei Streuobstwiesen, welche jedoch kaum Habitattäume enthalten. Aufgrund dessen wird nicht damit gerechnet, dass sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Biotopverbund ergeben. Es wird empfohlen, den verbleibenden Streuobstbestand westlich außerhalb des Plangebietes dauerhaft zu erhalten und ggf. Pflegemaßnahmen an den Bäumen durchzuführen.	wenig erheblich bis teilweise erheblich
<b>biologische Vielfalt</b> - Artenschutz	Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser ist den BPlan-Unterlagen beigelegt.	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V. m Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, wenn die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten und außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen.	wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
<b>Boden</b>	<p>Gemäß der Bodenkarte (M 1:50.00 GeoLaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) ist folgender Bodentyp hauptsächlich betroffen: „Pelosol, Braunerde-Pelosol und Pararendzina-Pelosol aus Mitteljura-Fließerde“ (n36).</p> <p>Dieser Boden ist in der Gesamtbewertung für die Bodenfunktionen von mittlerer Wertigkeit (2,17).</p> <p>Die Bedeutung der Böden als Filter und Puffer für Schadstoffe ist jedoch als hoch bis sehr hoch bewertet.</p>	<p>Verlust von Böden von mittlerer Wertigkeit für die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen durch Bebauung.</p> <p>Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße und der zulässigen Art der baulichen Nutzung (Wohnnutzung) jedoch wenig erheblich.</p>	wenig erheblich
<b>Oberflächen-Wasser</b>	Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend nicht vor.	Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Auswirkungen	nicht erheblich
<b>Grundwasser</b>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.</p>	<p>Bedeutende oder nutzbare Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p> <p>Unbelastetes Oberflächenwasser kann weiterhin in den angrenzenden Flächen versickern.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Verschmutzungsgefährdungen für das Grundwasser sind aufgrund der geplanten Nutzung (Wohngebiet mit Grün- und Freiflächenanteilen) nicht zu erwarten.</p>	wenig erheblich
<b>Klima und Luft</b>	Das Plangebiet ist Teil einer zusammenhängenden Kaltluftentstehungsfläche zwischen Spaichingen und Balgheim mit Abfluss in Richtung Süden in die randliche Bereiche der Ortslage und ist damit für die Kaltluftproduktion und die Durchlüftung der Ortslage von einer gewissen Wertigkeit.	Teilverlust einer Fläche mit Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse, von der jedoch aufgrund der geplanten Nutzung für Einzelhausbebauung und der damit verbundenen lockeren Bebauung sowie aufgrund der geringen Größe keine zusätzlichen erheblich beeinträchtigenden Emissionen oder Störungen für den Luftaustausch ausgehen.	wenig erheblich
<b>Landschaftsbild/ Ortsbild</b>	Ortsrandlage in leicht hängiger Lage, als wertgebende oder ortsbildprägende Strukturen sind die beiden Streuobstwiesen zu nennen, die zu einer guten Eingrünung des Ortsrandes insbesondere von Westen und Norden her beitragen.	(Teil-)Verlust landschaftsprägender Streuobstwiesen und damit Freistellung des neu entstehende Ortsrandes, für den keine Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung getroffen werden.	erheblich
<b>Erholung</b>	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen, ebenso keine Wegeverbindungen in die freie Landschaft.		keine
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umwelt- und Denkmalschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.		keine
<b>Mensch</b>	<p>Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner.</p> <p>Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf die Einhaltung der Abstandsflächen zu der landwirtschaftlichen Hofstelle gemäß dem im BPlan dargestellten Verlauf der Abstandsisooplethe (Geruchsemission) ist zu achten.</p>		wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
<b>Emissionen</b> von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Erweiterung der bestehenden Einzelhausbebauung für Wohnzwecke keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.		keine Auswirkungen
<b>Risiken</b> für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Erweiterung der bestehenden Siedlungsflächen keine zusätzlichen Risiken.		keine Auswirkungen
<b>Kumulierung</b> mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Neuausweisung von Wohnbauflächen, für die entsprechender Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohngebieten abgeleitet werden.  Auch in Verbindung mit der parallel geplanten Baugebietsentwicklung „Hochstatt III“ in Balgheim wird der Schwellenwert von 10.000 m <sup>2</sup> überbaubarer Fläche für Bebauungsplan-Verfahren nach § 13b BauGB nicht erreicht.		keine Auswirkungen
<b>eingesetzte Techniken und Stoffe</b>	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet mit Einzelhausbebauung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
<b>Wechselwirkungen</b>	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

**5.2. Empfohlene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:**

- Flächensparende und verdichtete Erschließung und Bebauung des Plangebietes durch geeignete Festsetzungen und durch optimierte Führung und Gestaltung der Verkehrsflächen;
- Neupflanzung eines gebietsheimischen und standortgerechten Laubbaumes je Baugrundstück;
- Verwendung von Retentionszisternen zur Rückhaltung und verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser aus den privaten Grundstücksflächen;
- Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge in Bereichen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und möglichst Entwässerung der privaten Belagsflächen in angrenzende Grünflächen, sofern eine Gefährdung angrenzender Grundstücke ausgeschlossen werden kann;
- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel und Lampenträger für Außenbeleuchtungen und Vermeidung von Lichtabstrahlungen in die freie Landschaft;
- Verbot grellfarbiger oder reflektierender Oberflächen für die Dacheindeckung;
- Begrünung von Flachdächern oder von flach geneigten Dächern von Garagen und Carports;
- Zusätzliches Aufhängen von je zwei Brutkästen für Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter und einem Fledermauskasten in die verbleibenden Bäume des älteren Streuobstbestandes (Flst. 434 und 433) und Durchführung von Erhaltungs- und Pflegeschnitten an diesen Bäumen.

**Aufgestellt:**  
Oberndorf, den 26.08.2019

**THOMAS GRÖZINGER**  
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

**Gemeinde Balgheim  
Landkreis Tuttlingen**

**Bebauungsplan  
„Dollenäcker II - Schwärzen“**

in Balgheim

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

Fassung vom 26.08.2019

## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Einleitung und Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>1</b>
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
<b>II.</b>	<b>Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen</b> .....	<b>5</b>
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	9
	3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	9
	3.2. Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	10
	3.3. Biotopverbund.....	11
<b>III.</b>	<b>Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten</b> .....	<b>12</b>
1.	Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> ).....	14
2.	Vögel ( <i>Aves</i> ).....	17
3.	Wirbellose ( <i>Evertebrata</i> ).....	20
	3.1. Käfer ( <i>Coleoptera</i> ).....	20
	3.2. Hautflügler ( <i>Hymenoptera</i> ).....	23
<b>IV.</b>	<b>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung</b> .....	<b>24</b>
<b>V.</b>	<b>Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Balgheim</b> .....	<b>25</b>
<b>VI.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>27</b>

## I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Dollenäcker II – Schwärzen‘ in der Gemeinde Balgheim im Landkreis Tuttlingen.

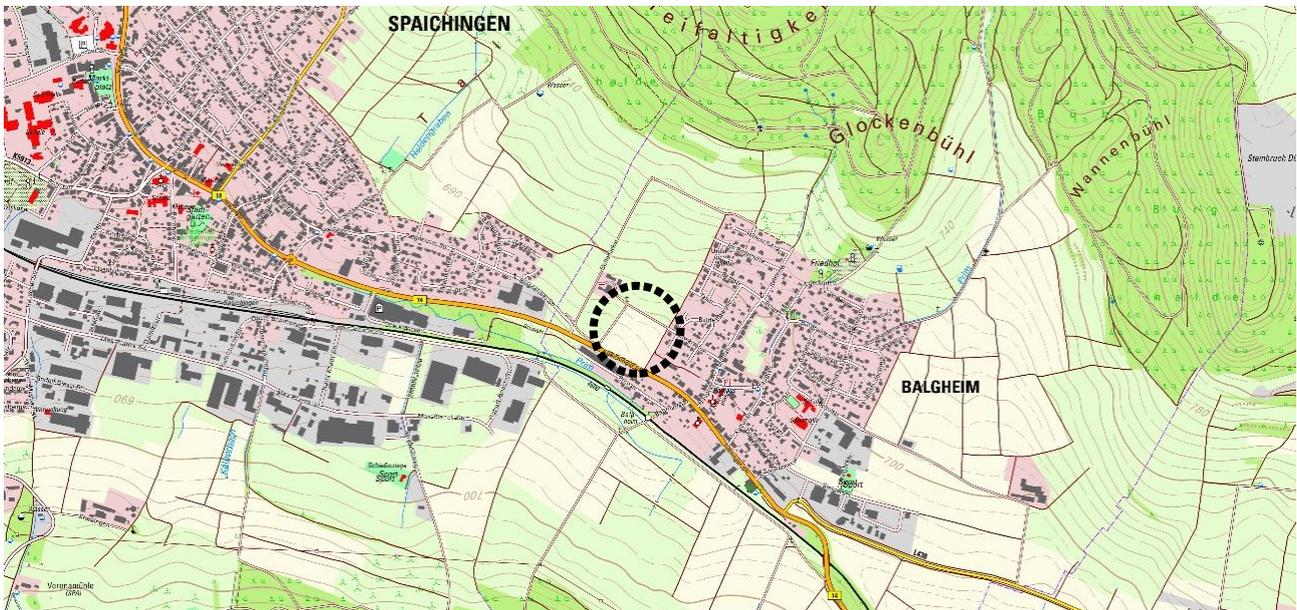


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



Abb. 2: Luftbildausschnitt mit Geltungsbereich (schwarz gestrichelt)

### 1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten von 10.04. bis 31.07.2019. Im Rahmen von 6 Übersichtsbegehungen und einer nächtlichen Begehung zur Erfassung der Fledermäuse und nachtaktiven Vogelarten wurde das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb des Grünland- und Streuobstbestandes als Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben des Naturraumes und der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Außer 14 europäischen Vogel- und 7 Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bei den xylobionten Käfern der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie bei den Schmetterlingen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollte nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	10.04.2019	Schurr	15:40 – 16:30 Uhr	8 °C, 100 % bewölkt, windstill	Übersichtsbegehung
(2)	15.04.2019	Schurr	14:00 – 14:40 Uhr	14 °C, sonnig, windstill	Übersichtsbegehung
(3)	17.05.2019	Kohnle	10:40 – 10:15 Uhr	20 °C, sonnig, schwacher Wind	Übersichtsbegehung
(4)	31.05.2019	Schurr	11:00 – 11:20 Uhr	18 °C, 100 % bewölkt, schwacher Wind	Übersichtsbegehung
(5)	17.06.2019	Kohnle	12:15 – 13:05 Uhr	21,5 °C, sonnig, windig	Übersichtsbegehung
(6)	20.06.2019	Schurr	08:30 – 08:50 Uhr	19°C, 100 % bewölkt, schwacher Wind	Übersichtsbegehung
(7)	31.07.2019	Kohnle	23:15 – 23:40 Uhr	15 °C, klar, windstill	F, V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
<b>Übersichtsbegehung:</b> Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten					
<b>F:</b> Fledermäuse		<b>V:</b> Vögel			

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Balgheim dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 25 (26) Tierarten aus 5 Artengruppen aufgeführt. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auch den Hirschkäfer als Anhang II-Art. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 10 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

### 1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt auf ca. 695 m ü. NHN am westlichen Ortsrand der Gemeinde Balgheim. Im Osten und Süden grenzt die bestehende Bebauung eines Wohngebietes an. Im Westen befindet sich das Gelände einer Hofstelle und im Norden grenzt Grünland sowie ein Obstbaumbestand an. Das Gebiet fällt leicht nach Süden ab.

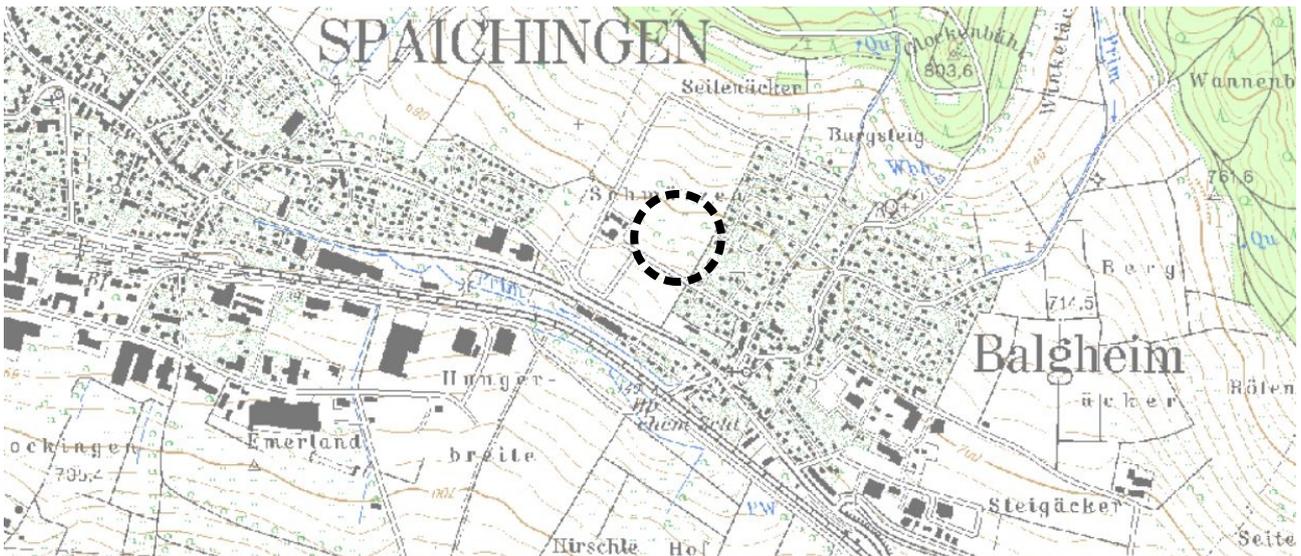


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19).



Abb. 4: Blick über den Geltungsbereich aus östlicher Richtung. Ganz links eine Weidefläche, gefolgt von einem Streuobstbestand, in der Mitte Wiesenflächen und im Bild rechts ein weiterer Streuobstbestand mit Unternutzung als Weide.

## 2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Flächen wurden als Mähwiese, als Weide sowie als Streuobstwiese genutzt (Abb. 4). Der Unterwuchs der Streuobstwiesen wurde auf der nördlichen Teilfläche ebenfalls beweidet, auf der Teilfläche im Südwesten des Gebietes erfolgte zumindest im Jahr der Begehung keine Nutzung. Der Bestand stellte sich als entsprechend verfilzt und vergrast dar, v. a. mit hochwüchsigen horstbildenden Arten wie Glatthafer und Knaulgras.

Die Wiesenflächen waren dem Biotoptyp ‚Fettwiese mittlerer Standorte‘ zuzuordnen. Es waren grasbetonte Bestände mit den vorherrschenden Arten Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Zaunwicke (*Vicia sepium*). Auf Flst Nr. 414 wurde die Bachkratzdistel (*Cirsium rivulare*) in mehreren Exemplaren festgestellt, welche auf die montane Lage des Vorhabensgebietes hinweist (Abb. 6).



Abb. 5: Grasreiche Wiesenfläche im Zentrum des Geltungsbereiches, mit Exemplaren der Bachkratzdistel

Die Weidefläche im Süden des Gebietes unterschied sich im Bestand nicht wesentlich von den Wiesen. Neben den oben bereits genannten Arten kamen im Bestand noch Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und vereinzelt Stumpfbliättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als Weideunkraut vor (Abb. 6).



Abb. 6: Vegetationsbestand in der Weidefläche im Süden des Geltungsbereiches. Erkennbar sind v. a. Wiesenpippau, Zaunwicke, Wiesenlabkraut und Wiesen-Schwingel

Bei den Streuobstbäumen auf der nördlichen Teilfläche handelte es sich um junge Hochstämme mit Stammdurchmessern in Brusthöhe zwischen 15 und 60 cm, wobei die meisten Exemplare um die 30 cm Stammdurchmesser aufweisen. Es waren Birnen- und Apfelbäume zu etwa gleichen Anteilen vertreten. Der Unterwuchs enthielt einen großen Anteil an Weidelgras (*Lolium perenne*). In der Fläche befand sich ein mobiler Unterstand für die Weidetiere.

Die Bäume in der südlichen Teilfläche waren ältere und struktureichere Hochstämme, welche offenbar keiner regelmäßigen Pflege mehr unterlagen und größere Anteile an abgestorbenem Astmaterial aufwiesen. Hauptsächlich handelte es sich um Apfelbäume, nur vereinzelt waren Birnbäume eingestreut (Abb. 7).



Abb. 7: Obstbaumbestand im Süden des Gebietes im alten Ertragsalter und ohne regelmäßige Unterhaltungspflege.

Nachfolgende Tabelle stellt das Arteninventar in einem typischen Ausschnitt der Obstbaumwiese im Süden des Untersuchungsgebietes dar. Sie ist das Ergebnis einer ‚Schnellaufnahme‘ entsprechend den Vorgaben der LUBW<sup>1</sup>.

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Fettwiese (ca. 5 x 5 m) ( <b>Magerarten fett</b> , Störzeiger <b>[fett]</b> )					
Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Anthriscus sylvestris</i> <b>1a</b>	Wiesen-Kerbel	2a	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	+
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	2a	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	1
<i>Bellis perennis</i> <b>1c</b>	Gänseblümchen	+	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	<b>2a</b>
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	+	<i>Ranunculus repens</i> <b>1a, c</b>	Kriechender Hahnenfuß	+
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	+	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	+
<i>Dactylis glomerata</i> ( <b>1a</b> )	Wiesen-Knäuelgras	1	<i>Rumex obtusifolius</i> [ <b>1c</b> ]	Stumpfbblatt-Ampfer	+
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	1	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> ( <b>1a</b> )	Wiesen-Löwenzahn	<b>2b</b>
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	2a	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	<b>2a</b>

<sup>1</sup> LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Fettwiese (ca. 5 x 5 m) ( <b>Magerarten fett</b> , Störzeiger [ <b>fett</b> ])					
Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchnabel	+	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	<b>1</b>
<i>Heracleum sphondyl.</i> ( <b>1a</b> )	Wiesen-Bärenklau	<b>2a</b>	<i>Trisetum flavescens</i>	Gewöhnlicher Goldhafer	<b>1</b>
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	1	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	<b>1</b>
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	+			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
<b>r</b>	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	<b>2b</b>	(beliebig)	16 bis 25 %
<b>+</b>	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	<b>3</b>	(beliebig)	26 bis 50 %
<b>1</b>	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	<b>4</b>	(beliebig)	51 bis 75 %
<b>2a</b>	(beliebig)	5 bis 15 %	<b>5</b>	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
<b>1a</b> : Stickstoffzeiger	<b>1b</b> : Brachezeiger		<b>1c</b> : Beweidungs-, Störzeiger	<b>1d</b> : Einsaatarten	

In der Fläche (ca. 5 x 5 m) konnten 23 Pflanzenarten registriert werden. Außer dem Stumpfblatt-Ampfer gelten somit 22 davon als sogenannte Zahlarten. Damit kann der Bestand als durchschnittlich bezüglich seiner Artenzahl gewertet werden. Magerkeitszeiger kamen im ausgewählten Quadrat nicht vor. Allerdings konnten im näheren Umfeld mehrere kleinere Trupps der Arznei-Schlüsselblume (*Primula veris*) kartiert werden. Andererseits befanden sich unter den Zählarten sechs Vertreter, die zu den den Lebensraum abbauenden Arten gehören. Dies waren Stickstoffzeiger (Wiesen-Kerbel, Wiesen-Knäuelgras, Kriechender Hahnenfuß, Wiesen-Löwenzahn und Wiesen-Bärenklau) und / oder Beweidungs- bzw. Störzeiger (Gänseblümchen und Kriechender Hahnenfuß).

Insgesamt ist die Wiesengesellschaft der Typischen Glatthaferwiese (*Arrhenateretum elatioris Typicum*) zuzuordnen.

### 3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

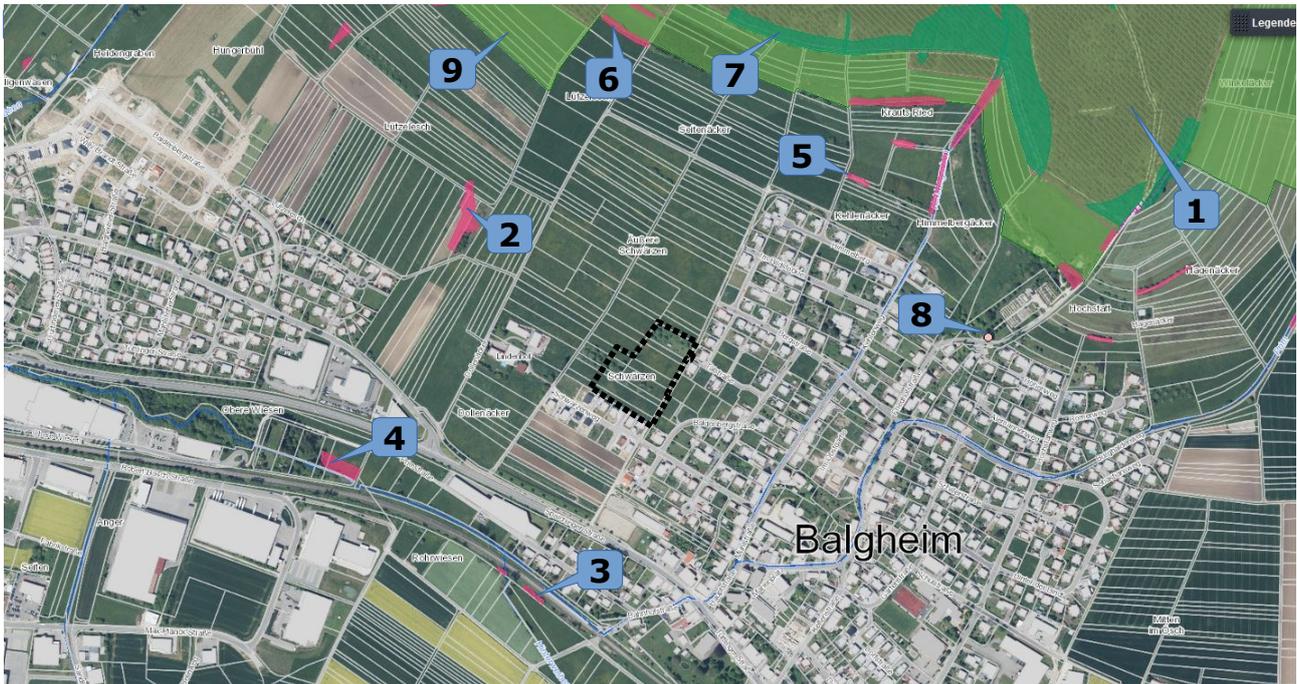


Abb. 8: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

#### 3.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7820-441	SPA-Gebiet: Südwestalb und Oberes Donautal	540 m N
(2)	1-7918-327-0545	Offenlandbiotop: Sickerquelle mit Sumpf im Gewinn Lützelesch östlich von Spaichingen	340 m NW
(3)	1-7918-327-0210	Offenlandbiotop: Feuchtgebüsche u. Feldhecken im Gew. Hofwiesen (S v. Balgheim)	335 m S
(4)	1-7918-327-0202	Offenlandbiotop: Nasswiese im Gewinn Hungerbreite (E von Spaichingen)	430 m SW
(5)	1-7918-327-0541	Offenlandbiotop: Schilfröhricht im Gewinn Krauts Ried nördlich von Balgheim	440 m NO
(6)	1-7918-327-0203	Offenlandbiotop: Feldhecke i.d. Gewannen Burgsteig und Seitenäcker	505 m NW
(7)	2-7918-327-5106	Waldbiotop: Waldrand N Balgheim	560 m N
(8)	83270050002	Naturdenkmal: 1 Linde beim Friedhof	515 m NO
(9)	3.27.061	Landschaftsschutzgebiet: Altrauf zwischen Balgheim und Gosheim mit Dreifaltigkeitsberg, Klippeneck und Lemberg	460 m N
-	4	Naturpark: Obere Donau	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
<b>Lage</b> : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks ‚Obere Donau‘. Darüber hinaus bestehen im Geltungsbe-  
reich keine weiteren Schutzgebiete. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die  
Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung aus.

### 3.2. Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 9: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung  
(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65108-000-46039005	Glatthaferwiese Lützelesch IV östlich Spaichingen	340 m NW
(2)	65000-237-46147808	Magerwiese Lützelesch V östlich Spaichingen	360 m NW
(3)	65108-000-46037225	Wiesen Kehlenäcker nördlich Balgheim	420 m NO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
<b>Lage</b> : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst  
gelegene Magere Flachland-Mähwiese befindet sich in ca. 340 m Entfernung in nordwestlicher Richtung.  
Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren In-  
ventare in der Umgebung aus.

### 3.3. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

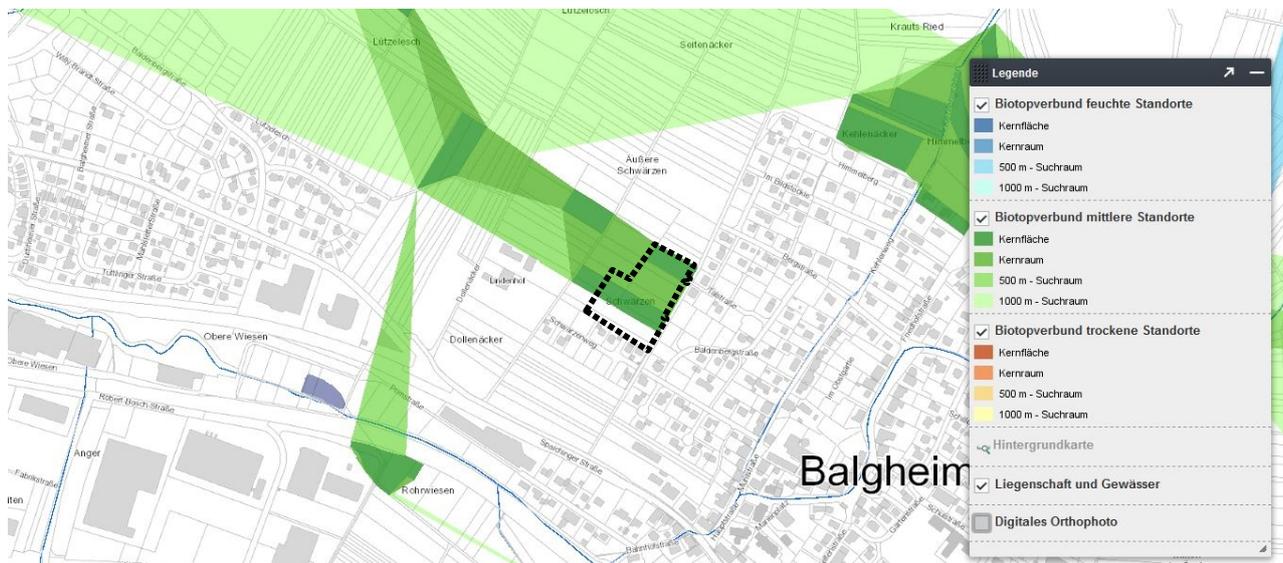


Abb. 10: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie) (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19).

Der Geltungsbereich beansprucht im ‚Biotopverbund mittlerer Standorte‘ eine Kernfläche beinahe vollständig sowie einen Kernraum zu etwa 20 %.

Ein Eingriff in einen Kernraum kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zwischen den Kernflächen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Eingriffe in Kernflächen können unter Umständen ganze Lebensstätten von Arten vernichten. Bei den betroffenen Biotopverbundelementen handelt es sich um artenarmes bis durchschnittliches Grünland sowie um zwei Streuobstwiesen, welche jedoch kaum Habitatbäume enthalten. Aufgrund dessen wird nicht damit gerechnet, dass sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Biotopverbund ergeben. Dennoch wird empfohlen, dass in jedem neu entstehenden Baugrundstück Obstbäume gepflanzt werden, um die ökologische Funktionalität in der Raumschaft zu erhalten.

### III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	<p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen ließ sich ausschließen. Der Untersuchungsraum liegt zwar innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) und des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>); jedoch sind im Plangebiet die von diesen Arten geforderten Habitatbedingungen nicht gegeben. Die Dicke Trespe besiedelt (Wintergetreide-)Äcker und kurzlebige Ruderalfluren während der Frauenschuh in kalk- oder basenreichen, lichten (Nadel-)Wäldern und in gebüschrreichen Magerrasen zu finden ist. Im Rahmen der Begehungen wurden keine weiteren planungsrelevanten oder besonders geschützten Pflanzenarten angetroffen.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt keine weitere Prüfung.</b></p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Säugetiere (inkl. Fledermäuse)</b>	<p><b>potenziell geeignet</b> – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat und Quartier war gegeben. Eine Transektbegehung mit Ultraschall- und Aufzeichnungsgerät sowie eine Untersuchung potenzieller Quartierstrukturen auf eine Nutzung wurden vorgenommen.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt eine nachfolgende Darstellung der Ergebnisse (Kap. III.1).</b></p> <p><b>nicht geeignet</b> – Ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es existieren nicht die von dieser Art geforderten Habitateigenschaften. Eine Besiedlung von Streuobstwiesen durch die Haselmaus kommt zwar gelegentlich</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Säugetiere (inkl. Fledermäuse)</b>	<p>vor. Die beiden Parzellen im Geltungsbereich liegen jedoch zu sehr isoliert von weiteren geeigneten Lebensräumen. Zudem sind die Abstände zwischen den Kronen der Obstbäume zu groß, als dass die Haselmaus sich im Geäst von Baum zu Baum fortbewegen könnte. Aufgrund dessen wird das Plangebiet nicht als potenzieller Lebensraum für die Art angesehen.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt keine weitere Prüfung.</b></p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Vögel</b>	<p><b>potenziell geeignet</b> – Es existieren potenzielle Nistmöglichkeiten für Zweigbrüter und Höhlenbrüter. Das lokale Brutvogelvorkommen wurde erfasst sowie eine Untersuchung möglicher Nistplätze auf Nutzung vorgenommen.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt eine nachfolgende Darstellung der Ergebnisse (Kap. III.2).</b></p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
<b>Reptilien</b>	<p><b>nicht geeignet</b> – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) benötigt trocken-warme Lebensräume mit einem Mosaik aus Sonnenplätzen, Verstecken und Bereichen mit grabbarem Substrat für die Eiablage. Diese Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen wird. Zudem gelangen im Rahmen der Begehungen keine Zufallsbeobachtungen von Reptilien.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt keine weitere Prüfung.</b></p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Amphibien</b>	<p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte aufgrund von für diese Arten fehlenden Biotopeigenschaften ausgeschlossen werden.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt keine weitere Prüfung.</b></p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Wirbellose</b>	<p><b>potenziell geeignet</b> – Planungsrelevante Evertebraten konnten im Plangebiet zunächst nur teilweise ausgeschlossen werden. Der vom ZAK genannte Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) wird diskutiert, ebenso wie der nach Anhang II FFH-RL geschützte Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>).</p> <p>➤ <b>Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.3).</b></p> <p><b>nicht geeignet</b> – Ausgeschlossen werden kann dagegen das Vorkommen des vom ZAK aufgeführten Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (<i>Maculinea nausithous</i>). Im Grünlandbestand ist die Raupenfutterpflanze dieser Art, der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), nicht vertreten.</p> <p>➤ <b>Es erfolgt keine weitere Prüfung.</b></p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL

### 1. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7918 NO stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel ältere Nachweise (○) von 1 Fledermausart vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7918 NO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. <sup>2</sup>									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen <sup>3 4</sup> bzw. Nachweis	Rote Liste B-W <sup>1)</sup>	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	ZAK	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	○ (1990-2000)	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NQ (1990-2000)	G	IV	+	?	-	-	-

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.	
2: stark gefährdet	3: gefährdet
i: gefährdete wandernde Tierart	R: Art lokaler Restriktion
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie      FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.	
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ <span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 0 2px;">+</span> einen günstigen, „gelb“ <span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 0 2px;">-</span> einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ <span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 0 2px;">-</span> einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) <span style="background-color: #D3D3D3; border: 1px solid black; padding: 0 2px;">?</span> eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1 Verbreitung	2 Population
3 Habitat	4 Zukunft
5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

2 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

3 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

4 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

**Quartierkontrollen:** Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es konnte in der nördlichen Streuobstparzelle ein potenzielles Spaltenquartier entdeckt werden; in der südlichen Parzelle befindet sich in einem Apfelbaum eine große Stammhöhle, welche aber vollständig von Ameisen besiedelt ist (Abb. 11 und 12). Aufgrund dessen ist eine Nutzung durch Fledermäuse dort unwahrscheinlich. Da in geringem Rahmen jedoch ein Quartierpotenzial (Tagesunterschlupf) im Gebiet vorhanden ist, müssen Baumfällungen außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Der Unterstand für die Weidetiere in der nördlichen Parzelle ist als Quartier dagegen nicht geeignet.



Abb. 11: Große Stammhöhle in einem Apfelbaum in der südlich gelegenen Streuobstparzelle



Abb. 12: Blick in die Stammhöhle, welche vollständig von Ameisen besiedelt ist.

**Detektorbegehungen:** Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände als Jagdraum nutzen, wurde in einer geeigneten Sommernacht Ende Juli eine Begehung als Transektgang mit einem Ultraschalldetektor (SSF BAT 3) durchgeführt. Es konnte lediglich ein Signal bei 19 kHz (vmtl. Großer Abendsegler) am östlichen Rand des Gebietes festgestellt werden. Aufgrund der geringen Jagdaktivität trotz geeigneter Witterungsbedingungen wird geschlussfolgert, dass das Plangebiet zwar ein Teilnahrungshabitat darstellt, dieses jedoch keine größere Bedeutung für die lokale Fledermauspopulation besitzt.

**Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Es kommt innerhalb des Geltungsbereiches eine als Tagesquartier geeignete Struktur vor, jedoch keine Strukturen, die als Winterquartier oder Wochenstubenquartier für Fledermäuse geeignet sind. Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können nur ausgeschlossen werden, wenn Baumfällungen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden, also nicht in der Zeit zwischen 1. März und 31. Oktober.

**Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)*

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- ✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung von o. g. Rodungszeiten ausgeschlossen.**

## 2. Vögel (Aves)

Im Rahmen von 6 Übersichtsbegehungen bei Tag sowie einer nächtlichen Begehung innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelsondenschaft stichprobenhaft erfasst.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als streng geschützte Arten gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. <sup>5</sup>	Gilde	Status	RL BW <sup>6</sup>	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU	*	§	+1
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU	*	§	-1
3	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	B?	V	§	-1
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BU	*	§	0
5	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BU	V	§	-1
6	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	zw	DZ	*	§	+2
7	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	DZ	*	§§	0
8	Mönchsglasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BU	*	§	+1
9	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG / DZ	*	§	0
10	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	DZ	*	§§	+1
11	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	B?	*	§	0

5 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status	RL BW	§	Trend
12	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BU	*	§	-2
13	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	!	BU	*	§§	0
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
<b>Gilde:</b> !: keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).								
<b>g</b> : Gebäudebrüter <b>h</b> : Höhlenbrüter <b>h/n</b> : Halbhöhlen- / Nischenbrüter <b>zw</b> : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter								
<b>Status:</b> ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung			<b>NG</b> = Nahrungsgast					
<b>B</b> = Brut im Geltungsbereich			<b>DZ</b> = Durchzügler, Überflug					
<b>BU</b> = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich								
<b>Rote Liste: RL BW:</b> Rote Liste Baden-Württembergs								
* = ungefährdet			<b>V</b> = Arten der Vorwarnliste					
<b>§: Gesetzlicher Schutzstatus</b>								
§ = besonders geschützt			§§ = streng geschützt					
<b>Trend</b> (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)			<b>0</b> = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %					
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %			<b>-2</b> = Bestandsabnahme größer als 50 %					
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %			<b>+2</b> = Bestandszunahme größer als 50 %					

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 13 Arten stellen einen Ausschnitt der lokalen Brutvogelgemeinschaft dar. Vertreten sind v. a. Vergesellschaftungen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen vollständig. Feldlerchen wurden auch in der Umgebung nicht verhört. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten lediglich der Rotmilan registriert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine sicheren Vogelbruten festgestellt werden. Aufgrund steter Präsenz der Arten Star und Feldsperling im Plangebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest eine Brut versucht wurde. Diese Arten erhalten daher in Tab. 7 den Status ‚B?‘ (vermutete Brut im Plangebiet). Allerdings wurden bei der Untersuchung der Obstbäume keine als Nistplatz geeigneten erscheinenden Höhlen gefunden. Eine in der südlichen Parzelle festgestellte große Stammhöhle ist von Ameisen besiedelt und daher vmtl. als Nistplatz wenig attraktiv (Abb. 11 und 12). Eingetragenes Nistmaterial wurde hier ebenfalls nicht festgestellt.

Da auch für Zweibrüter ein Potenzial an Nistgelegenheiten vorliegt, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

**Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen potenzielle Nistgelegenheiten für Zweigbrüter, evtl. auch für Höhlenbrüter. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit nur ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

**Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des o. g. Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**



Ein Vorkommen der Art in Balgheim und Umgebung ist entsprechend der Verbreitungskarte der LUBW außerdem nicht bekannt.

Dagegen wurde in einem Baum von ca. 50 cm Stammdurchmesser eine kleine Mulmhöhle an einem abgesägten Aststumpf festgestellt. Kotpillen oder Chitinteile, die eine Besiedlung durch eine xylobionte Käferart vermuten lassen würden, sind jedoch nicht vorhanden (Abb. 13 und 14).

Das ZAK nennt darüber hinaus auch den nach Anhang II FFH-RL geschützten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als zu berücksichtigende Art.

Der Hirschkäfer kommt in wärmebegünstigten Wäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz vor. Obstwiesen mit absterbenden Bäumen werden alternativ ebenfalls genutzt. Für die Weibchen des Hirschkäfers ist ein träges Ausbreitungsverhalten ausgehend von bestehenden Populationen bekannt. Bisherige Studien ermittelten maximale Flugdistanzen der Weibchen von wenig mehr als 700 m<sup>8</sup>. Somit gestaltet sich das Erschließen neuer Lebensräume als schwierig, sofern keine geeigneten Trittsteinbiotope vorhanden sind. Da in den Nachbar-Messtischblättern keine Daten zu Hirschkäfer-Funden vorliegen, wird ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen.



Abb. 13: Apfelbaum mit kleiner Mulmhöhle an einem Aststumpf (roter Pfeil)



Abb. 14: Nahaufnahme der Mulmhöhle ohne Kotpellets oder Chitinteile als Hinweise auf eine Besiedlung durch Totholz zersetzende Käfer

8 Rink, M. & Sinsch, U. (2007): Radio-telemetric monitoring of dispersing stag beetles: implications for conservation. Journal of Zoology 272, S. 235-243

Zur Ökologie des Eremiten (*Osmoderma eremita*).

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Art besiedelt wärmebegünstigte Lagen;</li> <li>• nutzt besonnte alte (Laub-)Bäume in Alleeen, Parks, Flussauen;</li> <li>• Habitate in vitalen Bäume mit gleichzeitig großen Mulmhöhlungen (&gt; 50 Liter);</li> <li>• die Art bleibt dem Mulmkörper über zahlreiche Generationen standorttreu.</li> </ul>
<b>Flugzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mai – September (Oktober).</li> </ul>
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Imagines erscheinen im Juli sichtbar am Mulmkörper;</li> <li>• Eiablage in den Kernzonen des Mulmkörpers;</li> <li>• Larvalentwicklung 3 – 4 Jahre;</li> <li>• Nahrung sind verpilzte Holzreste.</li> </ul>
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit sind nur einzelne und verinselte Vorkommen der Art dokumentiert.</li> <li>• Aufgrund der verborgenen Lebensweise, der geringeren Beachtung in der Vergangenheit sowie der wenigen Spezialisten für eine sichere Taxierung wird eine weitere Verbreitung der Art vermutet</li> </ul>

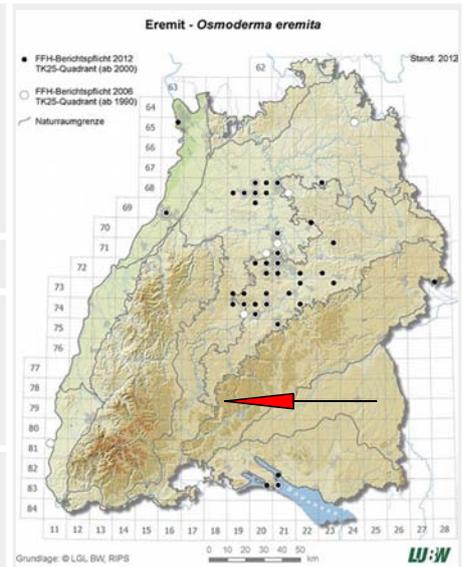


Abb. 15: Verbreitung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besiedlungen der Wärme begünstigten Lagen im Umfeld der großen Flußtäler;</li> <li>• Altbestände in Laubwäldern, vorzugsweise mit hohem Eichenanteil;</li> <li>• besonnte Waldränder, Parks, Obstwiesen und Altbestände in (Villen-)Gärten mit absterbenden Bäumen.</li> </ul>
<b>Flugzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende April bis Mitte August;</li> <li>• Die Lebensdauer der Käfer beträgt nur wenige Wochen.</li> </ul>
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Imagines erscheinen ab Mai an Rendezvous-Plätzen, das sind Saftflecken an alten Eichen;</li> <li>• Eiablage in morschen Wurzelstöcken, vorwiegend Laubhölzer und insbesondere Eichen in mindestens 40 cm Tiefe;</li> <li>• Larvalentwicklung 5 - 7 Jahre;</li> <li>• Nahrung ist morsches, verpilztes Holz.</li> </ul>
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesweit in allen wärmebegünstigten Tallagen regelmäßig verbreitet.</li> <li>• Schwerpunkte sind die Oberrheinebene die Neckar-Tauber-Gäuplatten, das Keuper-Lias-Land und die Schwarzwaldvorberge.</li> </ul>

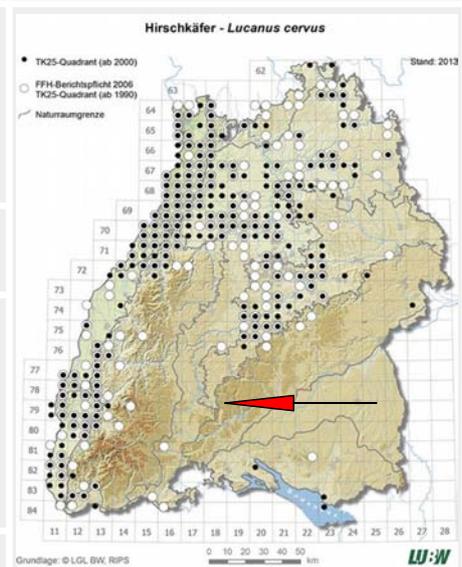


Abb. 16: Verbreitung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

### **3.2. Hautflügler (*Hymenoptera*)**

In einer großen Stammhöhle in der im Süden des Gebietes gelegenen Streuobstparzelle wurde die Ameisenart *Lasius brunneus* festgestellt (Abb. 11 und 12).

Die Art ist weit verbreitet und nicht gesetzlich geschützt. Es werden daher keine besonderen Maßnahmen notwendig. Weitere, besonders geschützte Hymenopteren wurden im Plangebiet nicht registriert.

#### IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 9: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	ggf. betroffen	Verlust eines Teil-Jagdhabitats und eines potenziellen Tagesquartiers für Fledermausarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

#### CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

Aufgestellt:  
Oberndorf, den 26.08.2019

THOMAS GRÖZINGER  
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

Bearbeitung:

Anna Kohnle, Dipl. Biol.  
Rainer Schurr, Dipl. Ing. (FH) Landespflege

## V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Balgheim

Tab. 10: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
<b>Zielarten Säugetiere</b>								
<b>Landesarten Gruppe A</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	2	-	1	R	II, IV	§§
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
<b>Zielarten Vögel</b>								
<b>Landesarten Gruppe A</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	LA	2	-	2	1	I	§§
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LA	2	x	2	1	-	§§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	§§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	7	x	3	V	I	§§
<b>Zielarten Amphibien und Reptilien</b>								
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
<b>Zielarten Tagfalter und Widderchen</b>								
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
<b>Zielarten Totholzkäfer</b>								
<b>Landesarten Gruppe B</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>BG</b>
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	2	-	2	2	II*, IV	§§

Tab. 10: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).							
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: <a href="http://www.wisia.de">www.wisia.de</a> .							
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):								
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
V	Art der Vorwarnliste							
G	Gefährdung anzunehmen							
R	(extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten							
-	nicht gefährdet							

## VI. Literaturverzeichnis

### Allgemein

- ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

### Säugetiere (*Mammalia*)

- BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. – Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

### Vögel (*Aves*)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd.

1.1 und 1.2 ; Karlsruhe

- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GÜNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

### Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 277–278.

### Käfer (*Coleoptera*)

- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- SCHAFFRATH, U. (2003): *Osmoderma eremita* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 415–425.
- STEGNER, J. & STRZELCZYK, P. (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung, 42 S.
- WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

### Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.